SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

45a

L. III. 91. Akc 1947 K. N 58

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

21

Extract

aus des ehemahligen Cammer Procuratoris Johann Jacob Harbrannft

Sr.

Vindiciae regales Sereniss. Dnis Marggraviis Lusat. Superioris competentes.

Ass. I. S. a. n. 16.

BIBL. UNIV. WRATISL.

~~Collectanea.~~
~~von Oberlausitzischen Kirchen und Schul sachen~~

Ob denen Magistraten in denen Sechs Städten ~~[illegible]~~ der Oberlausitz die Jurisdictio ecclesiastica über ihre Kirchen und Schul Diener zukomme it. über die pias caussas und res ecclesiasticas. Negat. fol. 1.

Rationes pro Magistratibus

1) Weil in dem ao 1555 zu Augspurg errichteten Friedens Schluß befindlich, daß die geistl. Jurisdiction wieder der Augspurg. Confession, nicht exerciret werden solle. Dieser Religions Friedens Schluß sey nicht allein von denen Ständen des Reichs zu verstehen sondern auch von denen denenselbigen unterthänigen Unter Obrigkeiten die capaces und habiles Juris episcopalium wären. id quod testantur Acti Ingolstadienses.

Dieses argument hat der Rath zu Budißin occasione der remotion des Pfarrers zu [?] Lubaei an 21 Sept. 1661 in der an Ihr Churfürstl. Durchl. abgelassenen Imploration pro tuenda iurisdictione ecclesiastica angeführet.

2) In der von Römisch Kayserl. Mayestaet denen löbl. Ständen von Land und Städten ertheilten Assecuration d.d. 5 Sept. 1621. gewehrte [?] löbl. Stände in dem freyen Exercitio Religionis der A. Confess. und deren Rechten und Ubung in Kirchen und Schul Sachen manteniret und geschützet hätten fol. 4b.

Wordurch hätten selbige nicht allein Exercitium fol. 5. sondern auch cognitionem circa doctri-

nam et personas eccl. erlanget.
vid. D. Haberkorn Synd. Goerlit. Tr. de Relig. Zit. c. 2. n. 287.

fol. 5b) 3) befänden sich die Stadte in immemoriali praescriptione. Denn der Rath zu Görlitz hatte schon ao 1539 und ao 1585 einige Prediger removiret.
Doch hanbe ein solches auf der andern Seite zu ... Gerichte d. d. 24 Jul. 1665 ...
it. Lauentz welches es annoch dergestalt daß es schon ao 1586 einen Schul Rectorem abgesetzt.

fol. 7. Und die Objection, daß sich die abgesetzten Prediger nicht bey den Aemtern beschweret hätten, fande darauf ihre Beantwortung: daß die Königl. Aemter nicht würden stillegeschwiegen haben wann ihnen durch cognitio ecclesiastica über die Stadtische Geistl. competiret hätte, und hätten also Stadte harum patientia solchane Jurisdiction erlanget.

fol. 8. Rationes decidendi: daß die Jurisdictio ecclesiastica mit besserem Rechte dem Marggraffen in Lausitz zustehe und durch die constituirten Justitien Aemter exstmäßig exerciret werde.

1) Jus circa Sacra refertur ad Summum Imperium.

fol. 9. 2) Jus circa Sacra sey per Pacis Instrum. et Transactiones d. ao. 1539. 1538. 1555. denen Ständen des Evan. Rechts wiederum restituiret worden.

fol. 10. 3) Erhelle aus denen Vergleichungen derer Geschworen von Land und Städten gegen einander d. d. 8 Febr. 1544. daß die Könige in Böhmen

lange zuvor Iurisdictionem ecclesiasticam in Böhmen und in Speise in diesem Marggrafthum exerciret hatte, und die Städte solchergestalt auch hierinne ~~pro~~ iudices competentes erkennet hatten.

4/ Daß nun der zwischen dem Administratore eccles. und Decano zu Budißin an einem und den Städten andern theils ~~wegen der~~ aufgerichteten Vergleich d. d. 6 Augusti 1599 zu ersehen, daß der Budißini- sche Administrator die geistl. Iurisdiction in der Oberlausitz ex Speciali mandato Regis Bohemiae exerciret, u. so ist das Exercitium Iurisdictionis eccles. aber nachgehends dem Administratori wieder abgenommen und auf das Königl. Oberamt transferiret worden. vid. arg. 6. Dec.

5/ Daß in denen ihr Landes Hauptleute Instruction art. 6. fol. 13.
„daß sie möglichst fleiß anwenden sollen, damit „in denen Städten und auf dem Lande der „Gottesdienst nach den wahren prophetischen und apostolischen Sinn mit guten Ceremonien gehalten werden möge. it. confr. art. 10 eod.

6) fände sich auch ein Vergleich * unter Jacob Jähigen Burgermeister in Lobau und des Decani zu Budißin auch Caspar von Metzrad Landes hauptmann Unterschrift, in welchem in Introitu die Worte befindlich: Es hätten H. Decanus und H. Landes Hauptmann vermöge ihrer anbefohlnen und tragenden Aemter beyde Parteyen für sich gefordert, gegen einander gehöret und endlich in Gegenwart des Burgermeisters von Lobau und Stadtschreibers auf gewisse masse güttlich verglichen. * d. d. 22 Sep. 1603. fol. 15.

fol. 16. 6.) ist aus einem von dem Burggrafen zu Dohna damahligen Landvoigte d. d. 23 Junii ao 1666. publicirten Abschiede zu ersehen, daß in causa derer Gemeinde zu Kittlitz wieder die zu selbiger Kirche gehörige Kreckwitzische Schiedenauische angestellte Klage tamquam caussa ecclesiastica ventiliret und der gütliche Vergleich dem damahligen budißinischen Decano und Landes Hauptmann committiret und die Partheyen von selbigen d. 23 Nov. c. a. zum gütl. Verhör citiret worden.

+ von Gersdorff

fol. 17. 7.) befinden sich die Aemter in antiqua et recenti quasi possessione der Jurisdictionis eccles. nicht allein über Streitigkeiten so in ecclesiasticis auf dem Lande sondern auch denen so in Städten vorfallen.

Denn da ao 1666 der Rath zu Budißin ihren Pfarr Herrn zu Uhyst ab officio removiren wollen und sich dieser dagegen beym Amte beschweret, auch dieses ein mandatum de restituendo ertheilet, ~~jedoch~~ Magistratus aber sich hierbey acquiesciren wollen, sondern an Se. Churfürstl. Durchl. provociret hatte, so haben Se. Churfürstl. Durchl. d. d. 24 May 1666. rescribiret:

fol. 18 Es sollte dem Rathe zu Budißin zwar auferleget den removirten Pfarr wieder einzuführen und zu dem Genuß seiner dazu gehörigen Einkünffte gebührend zu restituiren, bey dieser Erfolg aber ihr Ober Amts wegen alsobald ab officio et exercitio suspendiren, demnächst allerseits Partheyen und Interessenten für sich laden, sie ihre gegeneinander habende Irrungen halber nothdürfftig hören und in Güte von einander setzen.

in deren Entstehung rechtmäßig beyschreiben.
Ohnerachtet besagter H. Amts Hauptmann zu Ehr.,
abgewiesen und diese Sache anfänglich bey dem
budissinischen Amte den 10 Feb. 1666 in Sachen,
gezogen, nachfolgends aber und habenden Ur-
sachen für die Churfürstl. Ober Amt und Judicium
Ordinarium des Marggrafthums Oberlausitz
remittiret und den 10 Sept. 1666. dahin
decidiret
daß Kläger seiner erwähnten Excesse halber fol. 19.
seines Pfarrdienstes billig zu entsetzen, und
davon zu removiren sey und die Pfarre
zu Uhyst keinen Rechts Fuß zu nennen schuldig
sey.
Ferner hat der Churfürstl. durch ao. 1672 in fol. 20.
Sachen Valent. Schönbrunn Erben contra den
Rath zu Budissin die Bezahlung der
Stifts Gelder so auf den Guthe Nieder Kayna
hafften betref. dieser Sache Erkenntniß
an den Amts Hauptmann zu Budissin ver-
wiesen, auf dessen Citation auch der Rath
per Syndicum erschienen, verfahren und
zum Urthel beschlossen hat teste Proto-
collo.
Dadurch ist selbst abermahl ao 1673 in causa fol. 21
verzinseter Erben von Val. Schönbrunn
contra den Rath in pto. D. Nic. Ludt. Schmidts
hinterlassenen Stiftung ad pias caussas
fundirten vom Rathe erborgten und
lange Zeit unverzinseten und hin ver-
legten gemachten Capitals, geschehen.

und hat Sr. Churfürstl. Durchl. d. 9 Jan. 1674. auf des Raths eingewandten Exceptionen incompetentis fori rescribiret daß der Amts Hauptmann den Rath zu Budißin dessen kommenden Herrschaft zu rechtl. Verhör und Entscheidung anderweit und arctius citiren solle. Welches auch geschehen, wie diese Sache hernach durch gütl. Vergleich sopiret worden.

fol. 22. Responsio ad argumenta a Magistratibus adducta.

ad 1mum Erstens diese oppositio auf den Religions Frieden bloß ad Status Imperii ob verba

Jus episcopale gehöre Statibus imperii vi superioritatis territorialis

fol. 23b. Nach der von denen Ständen Kayser Ferdinandum Ao 1555 d. 6 Sep. übergebenen Replic erkennen die Teutschen Stände keine andere als Churfürsten Fürsten Praelaten Grafen Herren und die Frey Reichs ~~[illegible]~~ Städte vor Stände

fol 25b/2/ die 6 Städte können nicht erweisen daß sie ante pacem relig. 1555. in quasi possessione des Jurisdictionis ecclesiast. gewesen sondern die Marggrafen von Oberlausitz haben sich in beständigem exercitio dieser Jurisdiction befunden

Noch auch dass selbige ao 1624, da sie noch fol. 32.
unter den Königen in Böhmen gestanden
eigene Consistoria gehabt hätten

ad Op. II. wegen der von Mathia obtt d. 8 Sep. fol. 34.
erhaltenen Assecuration und daher for-
mirten Arguments.

In selbigen ist ~~selbst~~ nur eine blosse Tolerantia
exercitii Religionis enthalten und ihnen der
Kayser versprochen worden dass Gl. Stände
der bey dem freyen Exercitio Relig. Augsbur-
gischer Confession ungehindert sollen erhalten
werden. Selbige ist conditionata nehml. wie fol. 35.
selbige bey Zeiten derer Kayser Ferdinandi I.
Maximiliani II. Rudolphi II. in Kirchen und
Schulen in possess und Übung gewesen und
wie es bey Antretung Kaysers Mathiae
Regierung befunden worden.

Wie nun derer Gl. Stände possess dahin
bestanden, dass selbige vigore des ihnen
zustehenden Juris patronatus Lehrer und
Kirchen Diener von Augsburgischer Confes-
sion haben sezen und selbige ~~laßen~~ lassen durch ihr
hienächst einsetzen aber wegen der Kirchen fol. 36.
Gestiffte und anderer geistl. Güthern ao. 1544.
den Kayser Ferdinandum I pro competen-
te iudice episcopali erkannt, und da
machten die Stadte mit denen Gl. Ständen von
den Landvoigt in gewissen Sachen erschaffen

d. daß der Rath in Budißin tempore Rudolphi II. wegen des zwischen ihm und dem Catholischen Capitulo der evangelischen Kirche betr. ao 1599 nebst remotion der Kirchen Diener den Kayser per Judice erkennet.

fol. 36. b/ Jngl. die jedesmahligen Ausgeantworten in der ihren Landes Hauptleuten zugestellten Instruction folgenden in der Ober Lausitz die Curam religionis über die Kirchen Schulen Hospitaeler und milden Stiftungen, in denen 6 Städten und auf dem Lande aufgetragen.

Woraus zu ersehen daß die Landes Hhl. nicht gemeinet gewesen denen Hhl. Ständen in genere noch denen 6 Städten in specie das Jus episcopale einzuräumen sondern

fol. 37. des K. Matthiae Intention in der ao 1611 ertheilten Assecuration der Religion auch dahin gegangen:

daß ihre Stände u. 6. Städten zu Annehmung der päbstl. Religion nicht sollten gezwungen werden, sondern die Augsburgische Confession und Religion freie bey denen übrigen Kayßern ungehindert offentlich lehren und exerciren sollen.

fol. 38. daß auch weder die Landstände noch Städte tempore Rudolphi II. Consistoria oder Jurisdict. eccles. geübet erhalten zu haben, ao 1609 gegebener Assecurirung und bey dem Landtage zu Budißin d. 17 Octobr. e.a. abgefaßten Imploration

ibi: Ihr. Mayst. zugesehen und ebenermassen fol. 38.
durch einen Majestätbrief zu assecuriren zu- Confr. A. 1. S. b. n. 12.
lassen, wie Ihnen bey dem freyen exercitio fol. 157. ubi in Extra-
religionis Augspurgischer Confession dieser ... ibi
Schlesischen Fürsten gelassen etc. wie wir die- fol. 1.
selben bisher in possession gehabt auch geruhig
ruhig gelassen, in unsern Stiften patrona-
tus und Einsetzung der Kirchen Diener nicht
gehindert werden, ein Consistorium aufzu-
richten, unsre Priester alda ordiniren zu
lassen. etc.

item wegen der dispensation in gradibus prohi- fol. 39.
bitis welche Ihr Stände itzo bey der cathol. Geistlich-
keit suchen bey Kayserl. Majest. künftig suchen
wollen

Ferner ergiebt sich solches aus denen actis d. 3. fol. 40.
Martii vom fürstl. Ständen der O. L. an die Herr Directo-
rey des K. Böhmen durch ihre Abgesandte überge-
bene Gravamina

ibi: begehren von ihnen Ihre Principalen com-
mittirt worden, vermittelst deren sie Directoren
sich zu bemühen, daß sie einen gleichmäßigen
Majestäts brief wie die Herren Fürsten und
Stände in Schlesien erlanget hatten, ungeach-
tet der cathol. Geistlichkeit sowohl als deren
Unterthanen ein freyes exercitium Augs-
purgischer Confession sowohl in deutscher
als wendischer Sprache haben möchten

Item daß sie Consistoria aufrichten selbe besetzen
dergleichen unterhalten lassen Inspectores über
ihre Priester verordnen damit gute Einig-
keit Ordnung und disciplin erhalten würde.

ßen und können die nie besessenen Jura
Augenmerks [illegible] geschlagen abge-
schafft und andere gottesdienstliche eingezogen
in ihrer Stadt angenommen
Item, daß ihnen zugelassen dergestalt als die Noth-
durfft erfordert, de novo Kirchen und Schulen
zu erbauen.
fol. 27 seq. Nachdem nun ferner die Stände und die Stadt
Görlitz in der d. 31 Juli 1619 mit den Böhmischen
Ständen errichteten Confoederation concediret
worden Art. 9. So ist doch ohnerachtet
dessen [illegible] Ausgangs derselben der
[illegible] fol. 11 [illegible] Freyheit Confession
[illegible] gelassen [illegible] die Stadt
ao 1624 in exercitio der Geistl. Jurisdiction
fol. 13 selbst bestanden haben. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] ao 1620 [illegible] vom Kayser
Matthia ao 1611 erlangten Assecuration
der Religion haben conserviren können
fol. 43. ad III. Arg. oppos. Except. immemorialis
quasi possessionis Jurisd. eccles.
1) können die Räthe als Laici incapaces per quasi
praescript. immemorial. Jurisdictionem über
ihre Geistliche Personen zu acquiriren
vid. all. rat. textu et opp. [illegible]
nec obstat, quod ex hac adducta ratione
nec principi hujus Marchionatus Jurisdictio
ista competeret. Nam Princeps et Marchio
[illegible] episcopalia vi Juris Territorii et
Majestatis exercet.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Obj. 2) praesumta Scientia Locumtenentium
et officialium sufficere ad praescriptio-
nem Jurisdict. eccl.

Resp. a) können die Städte insgesammt oder doch die
meisten nicht erweisen, daß selbige einige
actus Jurisdict. eccl. exerciret hätten,
wenn der Herr Landvogt u. Amtshauptmann
certam Scientiam gehabt hätten.

b) sind die meisten Actus nur via facti non
via iuris praevia cognitione et secuta
sententia condemnatoria geschehen.

c) Bezeuget, daß die negligentia officialium possessi-
domini non interrumpatur l. 44. §. de adquir. poss.

Obj. 3. Actus alleg. a Civit. Gorlicens. et Laubanens.
exercitae Jurisdict. ecclesiasticae.

Resp. 1. non sunt actus Iurisdict. contentiosae fol. 46.
würden die angegebenen actus aus dem Görlitz.
Archiv und dem daselbst befindl. Rathsbuche
bewiesen werden sollen, letzteres aber
niemahls produciret worden.
Welches auch aus denen Laubanschen Annalibus
nicht gebührend erwiesen werden können.

2) können Städte nicht interruptam continu- fol. 48.
ationem actuum erweisen, weil bereits
in ao 1544 alle 6 Städte das Regiment in
Böhmen als Magistr. in Streit. Jurisdicti-
on in geistl. Sachen b. der Ferdinan-
dinischen Decision erkannt.
als die Stadt Budißin fol. b. de 1599 mit
dem Capitul daselbst gehaltenen Vergleichs
wegen Absetzung der evangel. Kirchen
diener, das R. in Böhmen pro competente
iudice erkannt.

fol. 48. Jnglz. haben die übrigen 5 Städte ao.
1666. d. 10 Septbr. ob des Raths zu Lu-
bißigen Herrn zu Uzest Lubaeus
abzusetzen sich als Assessores des Geistl.
Ober Amts zu Budissin anmaßen helffen
und folglich das Ober Amt pro
iudice competente causarum et
personar. ecclesiasticarum erkannt
3) haben Städte kein Territorium eigentl.
zu nennen, E. ne quidem praescriptio
immemorialis quoad Iurisdict. eis
prodest.
fol. 50. 4) haben die Könige in Böhmen als Marg-
grafen in Oberlausitz sowohl imme-
diate als mediate vermittelst deren
in dieser Marggrafth. bestellten Aemter
die Iurisdictionem Episcopalem
über die Städte exerciret
ut testatur Decis. Ferdin. Instruct.
derer H. Landes Hauptleute von Actis
beyder Aemtern.
fol. 53. 6) können Städte nicht anführen daß
selbige bey vorigen Fällen zum casu con-
tradicendi mit Gewalt und daß
hierbey der Landes Fürst oder
dessen Amts Hauptleute stille
geschwiegen, daher Praescriptio ihren
Anfang hätte nehmen können

6) Sind Stücke in mala fide quae prae-
Scriptionem impedit.
ao 1544. in Decis. Ferdin. haben Stände
K. Ferdinandum ob wegen der entzoge-
denen Kirchen Güther geklagt werden
pro iudice competente erkennet.
Item wird die Instruction derer geist-
lichen Lehns Räthe in Gegenwarth der-
selben Stände von Land und Städten erfasst
vorgelesen, et qui sit Iudex d. ad
Superiorem pertinere est.
Beylagen sind hierbey in Extenso.
der von denen Kayserl. Commissarius den L. fol. 57.
Decano Christoph Bloebelio und Landes
Hauptmann Hr. Caspar von Metzradt
nach Lebenszeit zwischen den Pfarrern
zu Leuba Christoph Martini und
den Gemeinegemann Hannß Kahlerhan
daselbst, errichtete Recess in pto
der verlegtenen und restirenden zu
weichenden Decem und Hafer betr.
d. et Budissin den 22 Sept. 1603.
B. Copie ~~in~~ Special Oberamts Gutachtens fol. 62.
wegen den H. Decano und Landeshauptmann
die Beylegung der Streitigkeiten des Beuden
betreffenden Vermächtniß berichten mit einem
Bescheid auch billig einzusehen
werden. d. 23 Junii 1606

C.) Citation derer beyden Commissarien an die Kreibenbacher Unterthanen d. 7 October 1665.

D.) Oberamts Bescheid. die Absetzung des Pfarrers zu Uhyst Bullari und Stadt zu Wendischen bels. ole ao. 1666.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

Samlungen und Excerpta

von verschiedenen Gewohnheiten Herkommen
und Gerechtigkeiten des Marggrafthums
Oberlausitz
aus denen bey hiesigen Landes Archiv
befindl. Hartranfftischen
Collectaneen.
meistens
Actum publicum
Concernend

Sammlung
von verschiedenen Observantien, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten des Marggraffthums Oberlausitz

Ob Hf. Landstände ein rechts beständiges Attestat von denen Consuetudinibus Provincialibus ertheilen können? Affirmatur quia Alex et DD. in l. post dot. ff. Sol. matr. peritis Consuetudinem et morem Patriae testantibus sit credendum. — Attest, von Gewohnheiten

Item hat das Appellations Gericht in Sachen in Causa des Obristen Schells cur. Haos et mand nõe seines Eheweibs Schwester Contra den von Berger zu Ullersdorf das Attestat

daß die Landes Ordnung de ao 1551. publiciret worden sey,

respectiret und darauf erkannt.

Doch haben Hf. Stände dieses Attestat corrigiret und negative gesprochen daß

diese Landes Ordnung de ao 1551. nicht publiciret noch placidiret worden,

so daß nachgehends das Appellations Gericht einiges Urthel corrigiret.

Auch der an willkührlichen Landtagen versammelte Ausschuß kann dergl. beständiges Attestat ertheilen

Weil dieser Ausschuß den gantzen Land Stand

~~wep~~ repraesentirt per text. expr. in der Landes Ord. d. 6. Maij 1597. art. 2.

Ob Hß. Land Stände in Sachen deren Unterthanen Dienste und andern Schuldigkeiten beständige Attestata für die Herrschafften des Landes ertheilen können. Pro et contra argumenta adducuntur

Pro negativa. Weil Hochl. Stände und die von Deputirte Ritterschafft Personen Landes Herrschafften seyn so Unterthanen haben bey der Sache ein Interesse haben und consequenter in proprium commodum kein beständig Zeugniß ertheilen können

Ob aber dergl. Attestata contra reliquos LandSaßios e.g. wieder den Decanum gelten.

Ist Attestaten wegen Vermachung deren Ritter Sitze von denen Unterthanen ohnerachtet sich selbige dienstfrey gekaufft. Land Tag Barthol. d. 28 Aug. 1686.

et Sententia in contrariam partem der Juristen Facultaet zu Leipzig d. 4. Febr. 1688.

his rebus

Weil durch dergl. und von denenjenigen welche allhiermaßen mit interessirt

ausgestellte Attestatum eine wieder
die gemeine Rechte lauffende Gewohn-
heit beständiger Beweiß nicht beyzu-
bringen, zumahl da solches ganz gene-
ral und kein eintziger Actus in Specie
angezogen, hingegen aus der Beylage
erscheinet, daß die Schafe der Grenzstädt
Ritter Sitze nur auf die Rathsfälle re-
stringiret werden. Sonst aber in
der Bestallungs Briefe klar ent-
halten, daß Beklg. sich in einigerley
diensten, wie sie auch Nahmen haben
außer den vorbehaltenen Lage
Diensten, unter welchen doch die Schafe
des Ritter Sitzes nicht begriffen, nicht
gehalten seyn, noch wieder ihren
Willen darzu compelliret werden
solle.

In Caussa Hanß Otten von Gersdorf auf
Neükirch contra dessen Unterthanen.
an Andr. Anthonen Adv. prov. zu Budiß.
it. Attestatum des Hn. Land. Ält. Adolff
Rudolph von Ziegler auf Hennersdorf
in pto des Brandtewein Brennens und
Schenkens
Daß niemand auf deren Dörffern sich

des Brandwein Brennens und Bier-
schenckens anmaßen dürffen, sich dann
mit den Kretzschmar Verlag privilegi-
ret und zwar dergestalt daß wann
gleich in eben selbigen dorffe ein Extra-
neus etz. Unterthanen hat, derselbe
dennoch, wofern er nicht zugleich nebst
dem Dominio desselben Dorffs mit
einem absonderlichen in selbigen Dorffe
zu exercirenden befugten Kretzscham
privilegirt ist, vor sich das Brand-
weinbrennen oder Bierschencken sich
anmaßen noch solches seinen in dem-
selben dorffe befindl. Unterthanen
verstatten darff. Landtag Barthol.
den 1 Sept. 1674.

de introduct. consuetudin: per status

Ob Ehrsn Stände von Land und Städten
des Marggrafthums Ober Lausitz
einige rechtsbeständige Gewohnheiten
sine Scientia vel Confirmatione des
Landesfürsten, einführen können.?

Rat. pro Negat.

1) quia Consuetudo é speciei Juris non scripti
leges condendi vero reservatum pr.
2) licet Pr. consuetudines non absurdas nec
injustas conservare dr. Schedtler cf. Privile-
gium der Abhandlung Ao. 1561
tamen Provinciales non pro lubitu possunt

introducere consuetudines

Rat. p. Affirmativa

ad 4. Wird in der landvoigtlichen Instruction ausdrücklich befohlen: daß die Hh. Land Voigte nach den alten löbl. wohlhergebrachten Gewohnheiten die Sache zu rechtmäßiger Erklärung zur Erörterung befördern sollen.

5/ Wird denen Hh. Ständen bey iedesmahliger Veränderung derer Hh. Marggrafen neue Confirmationes über ihre Privilegia Ordnungen und gute redliche wohlhergebrachte Gewohnheiten ertheilet werden.
vid. Incorporat. Act. Carol. IV. ao 1353. M. Oct.
it. Sigismundi General Confirmation der Land Stände Privilegien ao 1420. it. Alberti in Incorporat. Privil. ao 1438.
it. Privilegium von der Abhandlung.
it. Recess mit K. Ferdinando II. und dem Churfürsten Johann Georgen über beyde Marggrafthümer 30 May 1635 zu Prag.

6/ Quia Princeps censetur ab initio hac conditione statuere leges, si moribus utentium conveniant et recipiantur. Possunt enim subditi rationes novam ob plures caussas detrectari et deprecari. Tabor.

7/ Consuetudo vetusta censetur rationabilis

8/ per Textum in der Lehns Ordnung des Marggrafthums Ober Laußitz de ao. 1653.
9. Und wird es bey diesem Marggrafthum durch eine beständige Gewohnheit etc.

Ex Observant. P.I. collect a Stadtraufft

Nechstdenen Landes Privilegiis Statutis und Juribus municipal. wird das gemeine Landübliche Sächsische Recht consuliret und sich bey Entscheidung der Rechtsfälle in der Ober Lausitz darnach gerichtet, und erst in den Fällen da dergl. Casus et decidiert der recursus ad Jus Civile und Canonicum genommen.

vid. Rescr. Kaysers Matthiae unterm 6 Sep. 1611.

it. Georg. I. ao 1645 publicirten Verordnung und Geschäften. D. gleichergestallt wenn die geklagte Schuld.

in Feudalibus per expressum. in des Kaysers Maximiliani II. denen Ständen wegen der gesammten Land und Verwahrung deren Ritter Gütter d. 9 August. 1575. ertheilten Privilegio

et in der von Joh. Georg I. 1653 publicirten Oberlauß Lehns Ordnung

in Criminalibus

Carol. IV. decis. ao 1357.

Maximil. II. Rescr. an den damahligen Oberlausitz Land Voigts ergangenem Rescr. ao 1566 14 Febr. wegen Administration der Justitz in peinlichen Fällen.

Ferdinandi I. Decision 8 Febr. 1544. über einige zwischen Land und Städten entstandene Streitigkeiten

Das Oberlausitzische Jus Statutarium oder Provinciale bestehet in der Landes und Amts Ordnung, gedruckten und ungedruckten Privilegiis Concessionibus Decisionibus Mandatis Declarationibus regiis et electoral. it. in den Lehns [illegible] Amts und Unterthanen Ordnungen. — Jura Statutaria Lusatica

23

Die Landes und Amts Ordnung ist ao 1582. und 1597 praevia Confirmatione regia durch und auch in Druck kommen.

Ob denen Sächss. Rechten in diesem Marggrafthum simpliciter und dergestalt wie sie in denen bekandten Büchern des Sächssen Spiegels oder Land Rechts Weichbilds und Lehn Rechts aufgezeichnet befunden werden nachgelebet, oder aber diese Sächss. Rechte nur sec. quid nemlich so ferne dieselbigen bey denen iudiciis observiret und eingeführet zu seyn erwiesen werden kann respective und gehalten werden solle. — Sächssl. Rechte

Affirmatur prius. Es konnte dagegen contradictoris erwiesen werden, daß dieser oder jener Articul in foro Lusatico nicht recipiret worden.

Ob auch die Glossae und Additiones so bey diesen gemeldten Sächssl. Rechten befindl. von hiesigen Unterthanen angenommen werden sollen. Negativa defend. ab [illegible]

an dg Saxon. contentiosi pen ~~[illegible]~~

Ob hiesiges Marggrafthum auch diejenigen opiniones consuetudines et observantias welche von denen Sächß. Rechts lehrern eingeführet worden als ein Sächß. Recht anzunehmen ~~werd~~ schuldig.

Negatur von denjenigen so prorsus ius novum inducunt.

Ob hiesiges Marggrafthums Einwohner des Sächß. Rechts auch wieder ihren Landes Fürsten in den Sachen die dessen Regalia betref. sich bedienen können

Marsmann affirmat in Tr. Mellioß c. 6. n. 15.
Weil das Marggrafthum Ober Lausitz mit Sächß. Rechten von der hohen Landes Fürstl. Obrigkeit bewidmet worden.

Negativa def. ab Hartranfftio
1) q. generalis concessio specialem non comprehendit l. obl. generaß. ff. de pignore et hypoth.
l. uxor. §. Felicissimo ff. de leg. 3.
l. item apud Labeonem §. Ner. Edict. ff. de injur.
l. mansit. C. de Solut.
l. si mercede §. ult. ff. de act.
l. Paulus §. f. ff. de pignor.

Concessionis Scriptura non in detrimentum principis concedentis interpretanda.
Hering de Molend. qu. 17. n. 30.

Concedens non praesumitur jure suo se cauesse sed sibi prospexisse suamque caussam excepisse arg. §. 20. I. de legat.

Huc spectat die vom Kayser Ferdinando I. nach dem
Pœnfall ergangene Citation d. d. 9 Aug. 1547.
und der 18 punct, da es als eine Rebellion an-
gesehen wird
daß die Räthe in denen Sechs Städten sich unter-
standen hätten Ihr. Königl. Majst. in dero Königl.
Regalien zugreiffen und das Königl. Fisci und
Kammer Gerechtigkeit zu sich zuziehen, ge nicht
anders als ob sie von denen Städten selbst
Lehns Herren Könige und Landes fürsten wären
der Sechs Städte hierauf angeführte Exculpation
sub Beylage per mittente jure Saxonico geschehen sey
nach der Gebrauch observantiae in ganz Teutsch-
land. hat Ferdinandus nicht vor zureichend be-
funden sondern den Landes Hauptmann Herrn
von Schlieben in seine den 29 Dec. 1561. aus-
gefertigte Instruction inseriren laßen
daß sich in unsern Sechs Städten oder auf dem
Lande mit Mangel der Herrschafften Lehngüter
einiger Lehnsfall begebe; solche Lehn und An-
fälle sollen gleicher weise gar eben von
denen ~~Lehnsfällen~~ Meldung geschehen durch
unsern Hauptmann zu unsern Händen ein-
gezogen und uns ihr gelt durch den Gegen
händler verquittirt werden
Welchen Punct auch die ersten Oberamtsverweser in ihren
von den Landes Hauptleuthen extradirten Instructi-
onibus de verbo ad verbum einverleibt ha-
ben.
Demnach gleich die vorigen Marggraffen in der

Oberlausitz denen Ständen von Land und Städten erlaubet sich des Sächsisch. Rechtes zu bedienen.
So haben sie doch nicht gewollt daß ihren Händen die von sie selbsten constituirten Regalien reservata und iura fiscalia von denen Sächsisch. Rechten entzogen würden.
Quia princeps concedendo privilegium non obstringit se ipsum Carpz. Tr. de non appell. thes. 40. n. 3.
Ingl. haben die Könige in Böhmen den alleg. art. 59. Landrecht wegen Verfallung derer Bonorum Vacantium denen Oberlausitz. hl. Ständen von Land und Städten ob eingestanden. cf. die ao. 1547. 9 Aug. an die Städte ergangene Citation von Ferdinando.
Insbesondere aber Maximilianus II. der sich in der Confirmation derer Oberl. Statuten ao. 1565 d. 20 Aug. ausdrücklich die Successio in bonis vacantibus reservirt hat.
Item so haben die Marggrafen in Oberlausitz denen Oberlausitz. Unterthanen den Gebrauch des Sächsisch. Rechtes nicht simpliciter sed quoad caussas privatorum ex illo determinandas concediret
vid. [illegible] in den Magdeburgischen Recht Anfang n. 1342. seq.
vid. die Instruction so Ferdinandus I nach dem poenfall durch seine Commissarien den Städte

zu Budißin wie derselbe sich in seinem Amte verhalten solle am 6 Junii 1548. überreichen lassen.

verbis daß denen Regalien auch Erbbauch derselben zuwider nichts vorgenommen noch gehandelt werde.

it. in dem von Kayser Carln den IV. d.d. Nürnberg Ao 1374 ertheilten Bescheide über die von Seiten derer Hl. Land Stände mit de Städten gehabte Differenz wegen der Meilen Messung in der Vier Unter Sechs, hat sich der Kayser nicht an der art. 66 L.W. die Land Rechts auf dreyß Radia bestimmte Meile gebunden, sondern solche extendiret und die Breßlauer Meile angenommen.

vid Marsmann in Tr. von der sächsischen Meilen Rechts Ursprung P. 2. c. 4.

Ob der an denen willkührlichen Landtagen versammelte Ritterschaft des Landes ein beständig Attestat de Consuetudinibus provincialibus ertheilen könne. an de [illegible]

Rationes pro Affirmativa.

1/ Ist bekannt, daß der ganze Ritterschaft bestehe in den Budißinischen Hl. Decano Hl. Landes Hauptmann, Ober Amts Hauptmann des Marggrafthums Ober Lausitz it. Hl. Amtshauptmann des Fürstenthums Görlitz den zweyen Hl. Landes Ältesten Budißinischen und denen beyden Hl. Landes Ältesten Görlitzischen

den Hl. Landes Bestallten und beyden
Closter Voigten Marienstern und Ma-
rienthal.
Der weitere Ausschuß aber bestehet aus
ohngefähr 20 Personen derer Vornehm-
sten gelehrtesten und erfahrensten von
Adel aus beyden Kreissen des Marg-
graffthums Oberlausitz
Diese beyden Ausschüße haben nun oh-
streitig vor allen Landes Einwohner-
ten die allerbeste und vollkommen-
ste Wißenschafft.
II. Dieser Ausschuß pflegt nicht etwan de par-
ticularibus et dubiis sondern de genera-
libus et notoriis Patriae consuetudini-
bus zu attestiren und
Test. Corasii de art. Jur. P. II. c. 10. et
Hahn ad Wesenbec. ff. de LL. n. 9. c. fin.
Generalis et notoria Provinciae Consue-
tudo nulla opus habet probatione, sed
eam saltem allegare sufficit ceu indubita-
tum notorium. Quod si vero notorietas
ejus negatur, tunc probanda est, et quis
eo casu melius de notorietate testari po-
terit quam universus populus quem repre-
sentat in Lusatia der ganze enger und
weitere Ausschuß derer Hln Land Stände.

III. Ist der engere und weitere Ausschuß der ordentl. Deputation aus den gantzen Marggrafthum und zwar ex ipsa lege publ. provinciali, welche volle Macht und Gewalt hat an statt des gantzen Landes alles und jedes zu schließen, und das gantze Land alles dasjenige so von diesen Zusammen den engern und weitern Ausschüßen gehandelt und geschloßen wird zu halten und zu praestiren, verbunden ist per verb. expressa der Landes Ordnung de 6. May 1597. art. 2. Von den ritterschaftlichen Landtägen.

Was also von der Ritterschaft attestiret wird muß eben dieselbe Würkung haben als wenn es von den gantzen Land Ständen attestiret worden wäre.

it. Ferdinandi I. d.d. 20 Nov. ao. 1561. ertheilten Privilegio der Abhandlung daß die Justitien Ämter zu Budissin und Görlitz de Stylo Curiae beständig attestiren können.

Affirm: Observantia et Stilus Curiae sunt Synonima Tabor. Tr. de Consuetud. Carpzov. L. 2. R. 53. Mev. P. 4. Dec. 2. n. 2.

Judex de Stilo Curiae ex libris et actis judicialibus certior fieri eindeque sine Juramento desuper attestari poterit sec. Wesenbec in ff. de LL. n. 9.

Distinq: inter Consuetudinem Litis decisoriam et ordi-

natorram in qua posteriori Judicis Testimonium inspiratum admittunt. Carpz. L. 4. Resp. 85
chaev. d. P. 4. Dec. 2.

Styl: Curiae

Ob selbige Justitien Aemter einen neuen Stylum Curiae introduciren ~~können~~ und den alten ändern können?

Affirmatur argument. Textus des Churf. Abschiedes zu Sayda de ao. 1557. 4. ...

Brunnemannus ad l. f. 2. 3. C. de LL.

Obj. daß als die hiesigen Landstände ao 1674 eine Canzeley Ordnung, darinnen hin und wieder an dem Stylo Curiae Electoral geändert worden, gemacht und projectiret, sie solches Project nicht dem hl. Land Vogt oder denen Aemtern zu Budissin und Görlitz sondern Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zur Confirmation übergeben haben.

Resp. qui potestate LL. condendi destitutus est, nihilominus habet facultatem introducendi consuetudinem, LL. non contrariam.

Ob. die Justitien Aemter in der Oberlausitz zu Budissin und Görlitz de Consuetudinibus Litis decisorius beständig attestiren können?

Affirmat. Hartranfftius defendit his rationibus 1) Judex iurisdictione praefulgens de Consuetudine testari potest, ipsique fides adhibetur Andr. Knichen c. 1. de Vest. pact.

Atqui Judices sind die Hohen Amtshauptleute in Budissin und Görlitz welche über die in beyden Creyßen wohnenden Graffen, Freyherren Praelaten und Ritter die hohe Landes

Jurisdiction exerciren.

II. Wesenbec. in Paratit. ff. de LL. n. 9 tradit Consuetudinem probari a Magistratu Scrip- turis publicis et Attestatione

III.) Arg. eines von dem Kayser Rudolpho II. an den Rath zu Budißin, auf dessen unterthäni- gen Bericht ergelassenen Rescripts

U. demnach dann aus solchen euern Bericht so viel vernommen, daß ihr eure Statuten und alte hergebrachte Freyheiten und Ge- wohnheiten habt, vermöge welcher zu ieder Zeit und von undencklichen Jahren her üblich gehalten worden, daß in derglei- chen, wenn sich junge Eheleute mit einander verändern und keine son- derbare Ehe-beredung oder Testament wie es mit einer jeden Vermögen und eingebrachten Güthe auf den Todes fall gehalten werden soll, aufrich- ten, daß von ihren beyderseits zusammen gebrachten Güthern und Gelde die Schulden bezahlet werden müssen. Ueberlassen aber wie es auch ge- halte Verordnung, nemlich die Ver- lassenschaften derselben verbleiben und ihr werdet demnach die Partheyen der Gebühr nach zu bescheiden wissen

erhalten wir euch in Gnaden nicht verhalten,
Geben auf unserm Königl. Schloss
zu Prag den 16 Decembr. 1598.

Rudolph.

Adam de Nova Domo
S. R. Bohaemiae Cancell.

IV. Der ehemalige Ober Amts Verweser, Herr Gottlob Ehrenreich von Gersdorff
hat als Hans Christoph von Gersdorff
zu Särchen wider den im Matzendorfischen
Concurs d. 11. Aug. 1668. publicirten
und hernach in der Läuterung als bey der
an das Judicium ord. interponirten Appel-
lation am 28 Mart. 1670. confirmirten
Prioritaet Urtheil eine Appellation an Ihro
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen interponirt
demselben unterm 31 Martii 1670. Aposto-
los refutatorios ertheilet und darinnen
attestiret

Es können mit unterschiedenen vielen praeju-
diciis behauptet werden, daß jederzeit
praeterlapso etiam quinquennio auf die
Separation, und daß das wenigen be-
sitzend Gläubigern, vor denen nachfolgen-
den Creditoribus, mit Capital und Zinsen
zu bezahlen, beym Churfürstl. Ober Amte
gesprochen worden und also eine dem
gemeinen Rechten zuwider und bestän-

diese Observantz vorhanden sey, um welcher
Ursachen willen, weil Appellant darinnen,
daß die Creditores ultra Quinquennium die
Separation nicht gesuchet hätten, seine
Appellation gründete, er dieselben nicht
hätte deferiren wollen.
Ob aber wohl dieses Attestati ungeachtet Ihro
Churfürstl. Durchl. der Appellation defe-
rirt; so hat doch nach dem von denen Ge-
hegten hierüber eingebrachten rechtlichen Ver-
sprechen dem Hochlöbl. Appellation Gericht
dieses das Chf. Ober Amts Verwalters Attestat
in Consideration gezogen und die Senten-
tiam primae et secundae Instantiae
confirmiret, welches Churfürstl. Appella-
tions Urthel beym Churfürstl. Sächß. Ober
Amte zu Budissin und Judicio Ordinario
durch die Verordneten von Land und Städten
ao. publiciret worden.
9) Ist von denen Schellenbergischen Actis ad In-
terrogationen das Chf. Ober Amts Verwalt-
schafts von Gersdorff auf die daselbsten
eingesandten resp. Läuterungs und Appella-
tions Acta in Schmerzdorff. Lausizischen Schön-
bornischen Concurse ein dergl. Erkenntniß
concipiret und beym Ober Amte und Judicio
Ordinario den 28 Martii ao 1675 publici-

und werden.

Da nun die Creditores durch gerichtliches Attestatum bezeugen würden, daß in Ober Lausitz das Jus separationis ohne Unterschied, ob sie intra quinquennium gesucht oder auch ob sie wegen nur die besitzere der Güther Titulo universali oder singulari gehabt haben erkannt zuerkennen gepflegt, so hätten sie sich dessen billig zu erfreuen pp.

Pro Negativa

a) Carpzovius P. 1. Dec. 3. n. 22. ~~seqq~~

Resp. quod Judicibus et Paribus Curiae in testibus productis credatur, etiam in caussis litem decidentibus, cum praesumantur scire Consuetudinem Palatii in quo versantur.

Bartol. in L. de quibus. ff. de LL.

L. de tutela §. de in Integr. rest.

Wesenbec. Cons. 13. n. 41. seq.

Judicis et Scabinorum iuramentum quo officio se adstrinxerunt sufficit ut eorum deposita pro iurata habeantur

Coler. P. 1. Dec. 196. n. 3. Carpz. P. 1. C. 16. Dec. 27. n. 6. it. Definit. Eccles.

b) Nec Principi de consuetudine testanti creditur Meinicking de A. S. et C. S. 2. n. 24.

Resp. Differentia hic attendenda est, quoniam Notitia consuetudinis rat. principis longe difficilior est quam Judicibus qui quotidie litibus subditorum assident.

c) Non sufficit ut aliqualiter constet de consuetudine sed plene et legaliter

Resp. Hoc procedit in casu ubi de probatione

consuetudinis per testes privatos tractetur quod ad iudicium de consuetudine fori ex actis iudicialibus testimonium ferentis commode applicari nequit.

~~Non sufficit~~ Non necesse ad probandam consuetudinem multa adducere exempla, licet ad eam introducendam frequentia actuum requiratur et sufficit si consuetudo per duos conformes Sententias quae in rem judicatam transierant in testimoniis iudicis allegetur.

Ein Auswärtiger Herr oder von Adel, so in diesem Marggrafthum einkaufft, darff dem Hln Landvogt, oder denen Churfürstl. Aemtern wie auch denen Hln LandStänden, pro receptione ins Land nichts bezahlen, noch auch einigen Abzug geben, wenn er gleich seine Güther verkaufft und seinen Vermögen in ein ander Land transportiret. P. II. Observ. Receptio fit sine solut. praemii

vid. Klockius de Aerario L. 2. c. 69. n. 7. de Contrib. c. 1. n. 243. Carpz. P. III. c. 38. d. 19. l. postliminii 9. §. ff de capt. et postlimin.

Wenn ein auswärtiger Edelmann ins Land eingekaufft hat, von dessen Geschlechts Ankunfft keine Notorietaet vorhanden ist, sondern etwa einiger Zweifel entstehet, ob er seine 16 Ahnen richtig darthun könne, darf derselben von den Churfürstl. Aemtern seine erkauffte Güth nicht in Lehn gereichet werden Legit. recipiendi

er sey denn zuvorher von denen Ge-
land Ständen bey einem öffentl. Landtage
tanquam habiles, recipiret worden, so
Exemp. ließ H. Ober Amtshauptmann zu [illegible]
dessen der H. Obristen von Schlotten
die Lehn über Döbran ohne daß selbiger
beym Lande recipiret worden gewesen
haben selbige Stände empfindlich auf-
genommen

Vid. Text. in der also genannten Oberlausitz-
schen Lehns Pacto wegen nicht Veräußerung
der Lehn und Ritter Güther an bürger-
standes Personen. 9. in Betrachtung
um [illegible] daß vermöge des Landes
General und Special Begnadigung.

Urtheile beym Ober Amt.

Beym Oberamte in der Oberlausitz wer-
den die Urtheile auf deren Partheyen
ad protocollum gebrachte Nothdurft
in continenti meistentheils nach Ver-
lauff einer halben Stunde und also post
brevem Consultationem ertheilet
Quod contra Ius commune. L. 7. C. de
Sent. et interloc
L. 2. C. de Sent. ex brevi recit.

37

Denen Unmündigen welche ultra pubertatis annos geschritten und majorennitati proximi seyn, Actiones werden nicht immediate für den Chfl. Appellations Gericht zu Dresden ventiliret und erörtert, sondern ad ordinarium primae instantiae judicem verwiesen.

Sent. Scab. Lipsiens. ad Inter. H. Christoph Gottlob von Schweinitz auf Grossdorff m. Febr. 1679. appr.

Ob nun wohl der angezogene Textus l. un. C. quando Imp. inter pupillos vid. nur von denen pupillis redet, und allhier Privilegium so denen Unterthanen(?) und Privilegirten Personen nachtheilig, ausser die darinnen genannte Personen nicht zu extendiren, wannenhero etz. Rechtslehrer dafürhalten die minores nicht solches(?) behaupten wollen, Dieweil aber dennoch die Ursach besagtes Privilegii in der Unvollkommenheit des Verstandes des Privilegiati und dass derselbe der Hülffe und Administration eines andern benöthiget sich gründet, welche bey denen Mino-

ribus orphanis ebenfalls anzulassen
und dergestallt decisio legis extensa
ejus ratione zu extendiren. So
säget Ihr auch bey Ihro Churfl. Durchl.
wegen derer minderjährigen die ver-
habende Klage anzubringen nicht befugt
und das Gegentheil darauf führen zu-
lassen schuldig. Sp. X. ep.
Ob nun gleich der von Schweinitz wegen seiner
Nieß Schwester und Curandi H. Gottlob Friedrich
von Saltza dessen vindications Klage
contra Johann Zahler(?) ... in Görlitz haben
als Besitzer des mit der Saltzischen Ma-
iorats von 20000 Capitals behafteten
Gutts bedingtdurch bey Ihro Churfürstl.
Durchl. zu Cassen überreicht. So haben
dennoch Gerichte derselben seinem petito nicht
deferiren wollen, sondern an den Ober
Amts Verwalter rescribiret
Er solle sich mit denen Verordneten von
Land und Städten zusammen setzen und
deren Bedenken hierüber einziehen und
sodann unterthänig einsenden
Darauf von Ihro Churfürstl. Durchl. weiter

7/17 Decembr. 1680. dergestallt geschrieben worden.

Wann wir dann nun dieser in dem unterthänigsten bericht angezogenen obhandenen und einlauffenden Umstände willen, daß diese Sache jedoch ohne Consequenz, und daß hierdurch weder denen Ständen unsers Marggraffthums Ober Lausitz von Land und Städten noch auch dem dabey interessirten Raths zu Görlitz Nachtheil nicht zuwachsen, oder ins künfftige angezogen werden solle, vor den Judicio ordinario verhandelt, und darinnen der Landes Ordnung und Rechten gemäß verfahren werden solle, aus besondern Gnaden geschehen lassen können. Als ist unser gnädigstes begehren, Ihr wollet euch dergestalt willig und sich geziemend allenthalben bezeigen. Daran etc.

Protocoll führung

In dem Budißinischen Ambte und bey dem Judicio ordinario deren Stände von Land und Städten wird vor dem Canzler, in dem Ambte Görlitz aber von dem Ambts Secretario das Protocoll.

gehalten.

~~Hat~~ enim ratione Actuarii munere fun-
gundur.

Protocoll deren Assessorum

Diejenigen Assessores von Land und Städten welche Protocoll halten, nehmen ihre Protocolla mit sich nach Hause und behalten sie bey sich dergestalt daß sie auch ihren Erben verbleiben.

P. II. 6.

Assessores werden bey hiesigen iudiciis ohne Eyd.

Die ihre Assessores von Land und Städten sowohl bey der Churfürstl. Sächß. Ober Amt und Judicio ordinario des Marggrafthums Oberlausitz als bey denen Aemtern Budißin und Görlitz werden zu dieser Beysitzer Amt nicht mit absonderl. Juramentis beladen adstringiret

(Quod contra Jus Commune Carpz. Proc. Jud. T. II. n. 27.)

7.

Ritter Güther und Bauren Güthern

In dem Marggrafthum Oberlausitz sind einige Ritter Güther welche ohnzertheil. unbeweglich und bauer Güthern zusammen gesetzt und nachgehends zu diese Güther ex incuria possessorum gezogen worden (: E. g. das Guth Lomnitz :) welche keine Ritterdienste auf sich haben.

Einer von Adel so in hiesigen Marggr. seine Gü- 8. Abzug darff Adelicher nicht geben
ther verkaufft und sein Vermögen in andere
Lande transportiret darff keinen Abzug von
seinen Vermögen geben. Jess. Hartmann
Contra. Nolden. in Tr. de statu Nobil. c. 17.
Sed, nisi generali consuetudine in aliqua provin-
cia Jus detractus introductum, subdito libere
quo velit abire licitum est per l. 5. ff. de
de capt. et postlim. Klock. de Contr. c. 1.

Wenn ein Unterthan auff den Lande sein Guth 9. Abschoß der Unterthanen
oder ein anderes Grund Stück ver-
kaufft so muß der Verkäuffer von jeden
100 rthlr oder Marcken Eine und zu-
rücken auch fünff rthlr oder Marck er-
erlegen.

In dieser Observantz sind zweyerley Singularia
das erste, daß eine der Landes Fürsten unter-
thänige Herrschafft einen Abzug oder Nach-
steuer fordern mag, die er doch niemand
als einem solchen, der deren Dominii
territorii et Jurisdictionis zuständig
wäre
Sed. magis effectus jurisdictionis quam
Superioritatis territorialis est.
das 2te, daß die Unterthanen schuldig sind
einen Abzug zu erlegen, wenn sie gleich

in eben denselben Dorffe und unter der Herrschafft bleiben und sich daselbsten wieder ankauffen oder das Geld daselbst verzehren.

quod contra communem receptam sententiam cf. Gaiß. Obs. 36. Klock de Aerario l. 2. 72.

Abzug vom Erbschaften. 10. Wenn ein Unterthan von seinem Freund, so unter einer andern Herrschafft wohnhaft gewesen, etwas erbt, so muß er von dieser Erbschafft der Herrschafft des Defuncti Abzug geben.

Rang derer Doctor Juris. 11. In denen Sechsstädten des Marggrafthums Ober-Lausitz müssen die Doctores Juris und Medicinae unter denen Bürgermeistern und Stadtrichter gehen, ja es müssen so gar die Doctores in der Stadt Görlitz unter allen Raths Herren gehen.

conf. Carpz. P. 2. dec. 110.

Session derer Freÿ Herrn so keine Standes Herrschaften haben. 13. Die Freÿherren, welche sich in diesen Landen befinden und keine Herrschafft besitzen haben ihre Station und Session bey Landtägen und andern Conventibus provincialibus nicht bey denen andern Grafen und Freÿherren

so die Standes Herrschafften im Lande
besitzen, sondern außer denen Praela-
ten, wie auch der Ober Landes Haupt-
mann und denen Herren Amts Haupt-
leuthen, nimmer, ob immer der Fall,
daß sie einen eminentiorem Characte-
rem singularem führeten, e.g. der
Freyherr Hanß Christoph von Nostitz
auf Rothenburg, war Kayserlicher Würckl.
Geheimbde Rath, demselben wich der Ober-
Landes Hauptmann bey öffentl. Zusammen
künfften, s. tit. die Landtage kam er nicht
hingegen gieng Herr Christoph Frey-
herr von Nostitz auf Tschocha bey
der Churfürstl. Erbhuldigung zu Budißin
am 6ten Martii 1651. den Ober Amts
Hauptmann zu Görlitz vor.
Nota bey der Unterschrifft des Lehns
Pacti vom 27 Aug. 1654. hat der
Freyherr von Rechenberg welcher nur
die Herrschafft Klitzschdorff besaßen
sich immediate nach den Freyherrn
von Nostitz damahligen besitzer der-

Herrschafft Seydenberg und noch
von den Senior Capituli Landts Haupt-
mann und Ambts Hauptmann zu Budis-
sin unterschrieben

Dießes ist bey dieser Unterschrifft ein ge-
[illegible] Praejudiz zukommender daß der
Landts Hauptmann dem Seniori des
Capituls den Vorgang gelaßen; in-
maßen solche praecedenz nur allein
dem Decano zuständig und keinem
Seniori noch gesandt eingeraumet worden.

Ferner ist bey der ersten Unterschrifft
de 7 Julii 1609 ein ander Versehen
vorgegangen daß man die Frey-
Hn von Schellendorff auff der Herr-
schafft Königsbrück Hln Sohn Hln
Christoph Freyherren von Schellen-
dorff. denen Praelaten und Landts
Hauptmanne hat fürschreiben laßen.
da er doch vivente Patre keine
Herrschafft gehabt.

der hohen und treuen Ritterschaft deren Ehr- 13. Tom. II. Zehrungsgelder
Landstände wird bey diesen Landtagen
von denen übrigen Landständen des Tags
über mit tretter Platz unterhalten, die Land- und Landsteuer Cassen
Städte aber geben ihren Abgeordneten
Mittels Freunden nichts gewisses son-
dern sie verzehren so viel nothdürftig
ist.

De Conventibus aliarum provinciarum
vid. Fritschius de Convent. prov.
c. 5. § 5.

In diesem Marggrafthum sind 3 ordinaire 14. Landtage.
Landtäge per legem provincialem
und gesetzt. nemlich Oculi, Barthol.
und Elisabeth und außer die ordi-
nairen deputati des engern und
weitern Ausschusses ohne vorherge-
hende Citation des Tages zuvor
nemlich Abends vor Oculi Barthol.
und Elisabeth erscheinen

Quod aliter in Electoratu Saxonico
ubi Ordines, non ad Comitia nisi ab Electore
vocati comparent. nec sunt ordinarii
et perpetuo deputati. plura vide
apud Fritsch. de Conv. Provinc.
c. 6.

Tom. II. N. 15.
Schlüsse so vom Engern und weitern Ausschuß gemacht werden

Was der enge und weite Ausschuß in Sachen das Land concernirend (: denn was die Bürgerschafft und der Städte Unterthanen concerniret, in denen selbst fällen helffen die Abgeordnete der Städte von Städten deliberiren und concludiren :) beschließen, dasselbe müßen die sämmtliche Herren Land Stände so nicht erschienen sind, für genehm halten.

Mevius P. 4. dec. 201. aliter senti(t), sed merito in hoc Marchionatu affirmativa defenditur. Quoniam Deputati des engern und weitern Ausschußes nomine principis a Praeside provinciae dem Hz. Land Vogt vel ipso deficiente a vice Praeside von Hz. Ober-Amts Verwalter praevia denunciatione ab Ordinibus facta confirmati sunt, ut annuatim in singulis conventibus ordinariis absque speciali citatione comparere et deliberationibus provincialibus interesse obstricti sint, et ipsa lege provin-

vinciali Mandatum et potestatem concludendi nacti sint. Quilibet igitur Status ob liberam facultatem comparendi in ordinariis conventibus, sibi imputare debet, quod comparere et de salute sua vigilare neglexerit.
vid. Oberlaußitz. Landes Ordnung Art. 2. Rubr. von deren willkührlichen Land-Tagen §. Da aber iemand.

Wenn ein Landesfürst zum erstenmahl als regierender Landesfürst in dieses Marggrafthum Oberlaußitz kommt, wird ihm von Land und Städten insgesammt Dreytausend Thlr offeriret und verehret. 16. Krönungs Steuer

Diese Summa hat der Churfürst Joh. George der IIIte, da er als Churfürst den 3 Martii Ao. 1681 seinen Einzug in Budissin gehalten, an 1500 Ducaten erhalten, welche die Hr. Stände von Breßlau durch einen eigenen Courier abholen und vor jeden Ducaten 6 gl. Aufgeld bezahlen laßen.
Jus hoc Intrada seu Intratae vocatur ab Italis Entrare eintretten einziehen.

Die Städte bezeigen dem neu ankommenden Landes Fürsten ihre Devotion durch Überreichung der Stadt Schlüssel nebst Schlüssel-Amts-Oeconomie.

Diese Donation wird der Schlüssel-Schatz genannt. Dither in Besoldo Continuat. lit. W.

17. Krönungs-Steuer. Wenn ein Landesfürst die Huldigung von denen Ständen im Lande annimmt, werden ihm von denen sämtl. Ständen, von Land und Städten, Drey Tausend Thaler, welches die Huldigungs oder Krönungs Steuer genennet wird offeriret.

Nota die Löbl. Stände haben dem Kayser Mathias 2500 Ducaten nebst einem Pocal von 100 Ducaten zum Geschenk Praesent nach Prag gesendet.

it.

Ersteren die sämtl. Landstände entweder an
Ihro durchl. Landesherrn oder an einen 18.
andern Potentaten schreiben, und solche beÿde
nothwendig besiegeln. So wird anfänglich
das budißinische Capituls Insiegel, nach
gehends des Landes Hauptmanns, des budißi-
nischen und Görlitzischen Amtshauptmanns
hierauf derer 4 Landes Eltesten von
beÿden Creÿßen ihr Siegel aufgedruckt.

Siegelung derer Landstände

Zu den gedachten Siegeln wird zu des Capi- 19.
tuls Landhauptmanns und derer beÿden
Amtshauptleuthe Siegel, ungeachtet
dieselbe durch aufgelegtes Papier ge-
druckt werden, rothes Wachs, zu derer
Landes Eltesten ihren Siegeln aber
schwartz Wachs gebraucht und unterlegt

Id quod singulare videtur, cum sigillandi
potestas rubra cera cuivis Nobili etiam
Doctori competat. nisi dixeris hoc mere
voluntarium esse.

Wenn durchl. Schreiben von sämtl. Stän- 20.
den von Land und Städten abgehet, so wird
dasselbe nach denen Landes Eltesten von

der Stadt Budißin allein in Nahmen der andern 5 Städte bezeiget.
Hartranfft rat. addit. weil allein diese Stadt Budißin das Privilegium roth zu siegeln besitzen solle, welches die übrigen Städte nicht hätten, das Privilegium soll Budißin von König Matthia Ao. 1469 erhalten haben

Siegelung mit Rothen Wachße.

21. Die Oberlausitzische Räthe in denen Sechs Städten pflegen zu ihren an die Landes Fürsten abzulassenden unterthänigsten Schreiben die Besiegelung mit rothen Wachße zu gebrauchen.

22. In diesen Marggrafthum pflegen die Landes Fürsten, noch vor dem Actu der Huldigung, und meistentheils eben denselbigen Morgen, da die Huldigung vor sich gehet Confirmationes und Reversales denen Herren Landständen über ihre Privilegia zu ertheilen

Die Herren Stände von Land und Städ[ten] 23.
dieses Marggrafthums sind nicht schuldig ihrem
Landes Fürsten Steuer zugeben, sondern
pflegen allein demselben auf beschehene
Ansuchen s. letalich Landtagsschluß alle 3 Jahr ein
mahl geschicht es eine freye Verwilligung
zuthun.

J. Klöcke de Aerario.

Vorstehende Verwilligung wird nicht von 24.
der Landes Fürsten und dessen Landes
Hauptleuten welche die Fürsten Cammer
in diesem Marggrafthum repraesentir[en]
angenommen, sondern von denen
Hl. Ständen selbst. Als die Quota
so auf die Hl. Landstände komt, von
denen Hl. Landesältesten des Budissi-
nischen und Görlitz. Creyßes, und die
Quota deren Städte und Landschaften
durch die Räthe in denen Sechs Städten
welches hernach an die Landes Haupt
mannschafft übersendet wird.

Verwilligung und Steuern dieser Stände.

Verkaufft Steuer freyen Bauer Güthern wird es erlaubt.

51. Keine Herrschafft kann in hiesigem Marggrafthum ein Bauer Guth Steuer frey verkauffen und die Bauers Steuern auff sein Guth nehmen.

quae Consuetudo in utilitate publica fundata est, ne sc. praedia principalia ejusmodi oneribus rusticis onerentur, quod maxime procedit in bonis feudalibus cujus dominium directum non competit Vasallo sed Dno. Seniori in cujus praejudicium Vasallus nequit deteriorare vel gravare feudum.

Herrschafften sind nur 4. in OberLausitz

52. Im Marggrafthum Oberlausitz sind nur 4 Herrschafften nemlich: Hoyerswerda und Königsbrück im Budissinischen, welche anitzo Ihro Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. selbst besitzen, und so dann Muskau und Seidenberg im Görlitzischen Creyße welche auch von Edelleuthen haben erkaufft und besessen werden können. wie den Rudolph von Bünau die Herrschafft Hoyerswerda auff 20 Jahr

erhalten bis ad ann. 1628. da selbige
vom Churfürsten Joh. Georg I. dessen Vettern
und Erbnehmen abgetreten worden
ist.
Aliter in Silesia da niemand die 4 Stän-
de Herrschaften erkauffen kann es wäre
denn vom Käyser zuvor in Freyherren
Stand erhoben worden.

62. Session bey Land Tagen.

Bey denen Landtagen sitzet oben an der
Taffel der Budißinische Decanus, welcher
der einzige so aus dem Freyherren
Stande gegenwärtig ist. Zur linken
Hand sitzet der Landes Hauptmann, Amts
Hauptmann zu Budißin, Amts Hauptmann
zu Görlitz, nach diesen die Görlitzischen
beyden Landes Ältesten, zur rechten Hand
aber sitzen die Budißinische Landes Ältesten
der Landes bestallte und Closter Voigte.
Dieser ordo sedendi wird auch beym
Ober Amte gehalten, denn da sitzet
der Land Voigt oben an der Taffel
allein, zu dessen linken Hand an der
Seite von der Taffel sitzen die beyden

Amts Hauptleute und Budissinischen
Landes Aeltesten, zur Rechten sitzend,
lich der Canzler nach Ihm die Görlitz-
sche beyden Landes Aeltesten.

Ritter Güther Ankauff 63. Eher nicht ein Eingeseßener Edelmann oder
Bürger ist, der darff und kann in
diesem Lande kein Ritter Guth erkauffen
vermöge des von Churf. Durchl.
zu Sachsen H. Johann George II. Ao.
1666 den 1 Febr. confirmirten
Landes Pacti d. 7 Junii Ao 1649.

Land Stände welche dieselben seyen oder sind 71. Die Sechs Städte werden nicht unter den
Ersten Land Stände begriffen.
Aliter in aliis Provinciis

Siegelung mit eigenen Geschlechts Siegel ~~der Aemter~~ 72. Weder der Land Voigt noch die Amts
Hauptleute in beyden Creyßen
brauchen bey Ausfertigung der
Lehn Briefe, Consense, Abschiede, Cita-
tionen und dergl. Actibus der Lan-
des Fürsten Siegel, sondern ihr eige-
nes Geschlechts Siegel.

In denen Sechs Städten pflegen die Bürger- 86.
schafften ohne obrigkeitlichen Consens
derselben landesfürstl. Obrigkeit ihre
Bürgerschafften zu mustern. 1667

87.
Der Land Voigt und die Amtshauptleuthe ver- Abschiede werden
nigen die Abschiede und Urtheile welche in der Abschiedsstube
sie publiciren lassen nicht in des Landes gemacht
Fürsten sondern in ihrem Amts Nahmen
Sc. Unser Land Voigt, it. Ich N. Amts
Hauptmann zu Budissin zu Görlitz
geben diesen Abschied.
Inde de iure ordinariis Judicibus
comparantur l. praetor ff de iurisd.
omn. judic.
Nec obstat, quod a Capitaneis ad Praesiden
Provinciae Land Voigt appelletur an
das Ober Amt qua sub dictione der
Land Voigt intelligitur
R. Non appellatur simpliciter an das
Ober Amt, sondern an das Ober Amt
und Judicium ordinarium derer
Herren verordneten von Land
und Städten des Marggrafthums
Oberlausitz, in quo iudicio der

Kreis praesidiret oder an seinen Stat der Budissinische Amtshauptmann und ist daher ebenfalls der Görlitzische und in dessen Abwesenheit deren Landesältester des Budissinischen Kreyses und wenn keiner von diesen gegenwärtig ein Görlitzischer Landesältester

89 Praecedentz der Amtshauptleuthe

Die Herren Amtshauptleuthe gehen denen Titular-Hauptleuten welche keine Standesherrschafften in diesem Marggrafthum besitzen, vor.

Dieses erhärtet [illegible] Facto welches H. Wolffgang Fischer von Ascheberg der doch keine Standesherrschafft besessen hat, aber als der Landvoigt und die Amtshauptleuthe unterschrieben hat

Überwiegt die Observantz in contrarium siehe die Streitigkeiten so sich Ao. 1680. zu Budissin bey der Erbhuldigung ereignet haben.

Die Landes Ältesten von jedem Kreyße nehmen die verwilligten Steuergelder Kreyßweise ein, verrechnen auch denen die landesherrlichen Ausgaben und legen ihre Rechnungen darüber ab bey dem Engern und weitern Ausschuße, zu deren Examinirung gewisse Deputirte des Ausschußes denominiret werden

Tom. III. Observ. Hartranffti 57 Steuer Einnahme betr.

21. Wenn ein Edelmann ein Bauer Guth an sich kaufft, oder ein wüstes Bauer Guth an sich ziehet, wird es alsbald dem Ritter Guthe consolidiret und also freyheit auch ein Ritterguth.

Bauer Güther werden mit Ritter Güthern consolidiret

22. Die Lehns Landstände mögen ihre Lehngüther nicht nur indifferenter andern Ritter standes Personen im Lande, sondern auch Extraneis irrequisito Domino verkauffen.

Alienat. der Ritter Güther non req. Dom. Consense

Und sind selbige in den Falle mehr begünstiget als die übrige Landstände des Marggrafthums Niederlausitz, welche von denen Königen zu Böhmen ein Privilegium de libera feudorum alie-

natione erhalten haben, welches aber
nachgehends von Kayser Ferdinando I.
dergestalt declariret worden ist.
daß ein jeglicher Einwohner dem andern
und nicht frembden ausländischen Lehen
oder unwürdigen Standes, sein Guth, so
denn durch Ableitung vorgenannten
Erben der Anfall davon in keinem
nicht zugewandten, außerhalb unserer
sonderbaren Zugab, und Bewilli-
gung verkauffen verwechseln soll.
d. d. Görlitz den 26 May 1538.

31. Lehn Güther ohne Ritter Dienste

Es sind Lehn Güther in diesem Lande, welche
keine Ritter Dienste auf sich haben
Dieses mag vielleicht auf diese Weise zuge-
gangen seyn, daß dergl. Güther von aus
gekaufften Bauer Güthern zusammen ge-
setzt worden seyn mögen. dergl. das
Guth Lomnitz ist, so die Lehndien-
ste etwa vor alten Zeiten, als die Lehndien-
ste aufgesetzet worden sind, annoch keine Dorff-
[illegible], sondern nur etliche wenige Häuser
gestanden haben, wie [illegible] zu sehen
in Görlitzischen [illegible] im Anfang bey der

Rittersitz etliche wenige Häuser gestanden haben, anjetzo aber der Cornet von Warnsdorff ein ganzes Adeliches Frey-Gut alda hat.

Die Herren Land und Stadt Deputirte werden 34. Auslösung der Deputirten v. L. u. St.
bey denen ordentlichen und extraordinairen Churfürstl. Landtägen, auch allen andern Landes Zusammenkünften von denen Herren Ständen von Land und Städten des Marggrafthums Ober Lausitz ausgelöset.

In denen Churfürstl. Sächß. alten Erblanden, werden die Deputirte bey den Landtägen von den Landes Herren ausgelöset.

Das Land verpflegt seine Deputirten ehr- 36. Liefer Gelder.
barlich und giebt einem jeden Tag und Nacht 1 1/2 Thlr., die Städte verpflegen ihre abgeschickte Mittels Freunde gleichfals ehrbarlich, geben aber denenselben nicht gewiße Summen und mögen dieselben überall mann geben doch nach Vermögen einer jeden Stadt.

37. Praelaten Stand.

Der Praelaten Stand, dessen in denen Oberlausitzischen Landes Privilegiis gedacht wird, bestehet in dem Capitulo zu Budißin und denen drey Klöstern Marienstern, Marienthal und dem Priorat zu Lauban, die Klöster senden zu denen Landtagen ihre Kloster Voigte das Laubanische Priorat niemanden, wegen des Budißinischen Capitels aber erscheinet jedesmahl der Decanus.

Hartranfftius observat. h. l. er bezeiget daß vor Alters die Decani Budissinenses schwerlich zu denen Landtagen admittiret seyn worden, sondern allein der Dom Probst, weil dieser vornehmer ist als der Decanus. Nachdem aber der Bischoff zu Meißen tempore Reformationis Lutheri dieses Bischoffthum, dessen Filia das Budißinische Capitulum, daß den Marggraffen zu Meißen abgetreten und übergeben hat. So hat es eine

andere Beschaffenheit gewesen. Sintemahl
die Budissinischen Stiffter vermöge der
fundamental Verfassung des Bischthums
jederzeit aus denen Canonicis des
hohen Stiffts zu Meißen haben er-
wehlet werden müßen. Weil nun
die Canonici Misnenses alle Evan-
gelisch gewesen, und das Budissinische
Stifft nicht unter den Marggraffen
von Meißen, sondern damahls unter
den König zu Böhmen gehörig ge-
wesen, und also sich nicht schicken noch
practiciren laßen wollen, daß
das Catholische Stifft zu Bautzen einen
Evangelischen Dom Dechant admittiren
und demselben ihr Archiv vertrauen
und ihre Negotia wißen laßen
solle: So hat man zwar die Prae-
posituram Budissinensem ex Gremio
Capituli Misnensis quoad percepti-
onem Praebendae annoch in vigore
erhalten. Es haben aber solche Herren

gelische Praepositi zu Budißin in der Dom Probstey p.p. sondern nachdem dieselbe Ao. 1620. abgebrandt, ist weiter nichts sichtbar, vielweniger sind sie dieselben Regimine denen Könige zu Böhmen ad Conventus provinciales zu Budißin admittirt worden. Sondern weil die Evangelischen Stände zu selbiger Zeit Ihrer Herrschaft, nemlich denen Königen zu Böhmen flattiren müssen, so haben sie an statt deren Evangelischen anderweitigen Dom Probste den inländischen catholischen Decanum zu Budißin zu denen Landtagen admittiret.

Steuern sind sonst von denen zum Ritter Sitz geschlagenen Bauer Güthern gegeben worden.

Vor Alters haben die Ritterdiener von denjenigen Bauergüthern, welche sie zum Rittersitze geschlagen keine Steuern gegeben, wie solches aus der Görlitzischen Landsteuer de Ao 1500 seq. abgegebenen Landrechnungen zuerweisen ist.

In Görlitz gehen alle Rathsherren über die Doctores 61. Rang der Doctor Juris u. Med.
Juris und Medicinae. In Budißin gehet ein
Doctor Juris über den Stadtschreiber, die Doctores
Medicinae aber gehen nach demselben. In Zittau
gehen die Stadtschreiber auch über die Doctores
Juris und haben die Dres Medicinae mit denen
Scabinis einen Competenz-Streit.
Bey der Churfl. Oberlausitz. Landes Hauptmann- 62. Bier Steuer
schafft wird von denen Hh. Landständen
auf deren guten Glauben die Biersteuer
von so vielen Viertheln als sie selbst frey-
willig bekennen und angeben, angenom-
men und darüber quittiret.
Das katholische Capitulum zu Budißin ver- 75 Capitul verkaufft
kaufft ihre zum Stifft gehörige Häuser Dero Stiffts Häuser
und so gar gewisse Grundstücke von
dem alten Mönchs Closter zu Budißin
absque Causae cognitione et decreto
aliisque Solennitatibus.
Die Churfl. Amts Hauptleute pflegen insge- 79. Amts Hauptleute
mein bey Antretung ihrer Ämter, zur schweren sich bey Antritt zur Justitz
Justitz zu schweren.
Doch hat der Ober Amts Hauptmann Caspar
Christoph von Nostitz auch geschworen Ao. 1690.

63

und Herr Joh. Fabian von Ponickau auf
Lage 1740, von den Geheimen Consilio
öffentl. zur Justitz gewarnet worden.

80. Assessores müssen im Lande angesessen seyn.

Daß denen Churfl. Sächß. Aemtern kein nie-
mand, von Adel als Landstände
zu einem Assessor bestellet werden,
er sey denn im Lande angesessen

81. Judices et imperiti esse possunt.

Die Herren Land Voigte des Marggrafthums
Oberlausitz, welche doch nicht allein von
sich selbst in prima Instantia Recht
sprechen, sondern auch wenn von ihren
Urtheilen an das Judicium ordinarium
derer Herren von Land und Städten ap-
pelliret wird, bey demselben Judicio
Appellationis praesidiren, sind mehren-
theils der Rechte unerfahren, wie
ist der ehemalige Land Voigt Hertzogl.
von Callenberg ein Kriegs Obristen
gewesen.

Pars IV. Observ. Hartranfftii
25. Nomina in Concursu

In denen Concursibus werden diejenigen
Nahmen und Arthen, welche bey Lebzeiten
des Schuld oder eines andern Besitzers

verseßen seyn des Status oder Ante
cessoris Creditoribus vorgezogen.
Carpz. ter. 1. 1. 97. ff de Separat.

26. derjenigen Kauff oder Handelsmänner
welcher seine Schreiber nicht verzollet
werden dieselben ohne declaratorische
Sentenz als verfallen Guth weggenommen.
de hac obs. testatificat. die Deputirte
des Raths zu Budißin bey der niederge-
sezten Commission in causa Baltzar
Goldwaagern Kl. und den Rath zu Budißin Bkl.
d. 3 Junii 1647.

28. Bern Urbar

In Marggrafthum Oberlausitz wird der
Bern Urbar für ein hohes Landesfürstl.
Regal gehalten dessen sich niemand ohne
Landesfürstl. Concession annehmen
darff.
Tabor. de iure Cerevis. c. 2. 9. 4.
Treuller Cons. 107. n. 4.

30. Jus succed. in bona vacantia

Das Jus succedendi in bonis defuncto-
rum, in iure vacantibus competiret
nicht denen Räthen dieser Städte sondern
den Marggrafen in Oberlausitz.

Cujus Contrar in Iure Sax. Weichbild et
Constit. El. Saxon. 38. P. III. hervorten
so haben sich zwar die Räthe dieser Oberlau-
sitzischen Sechs Städte vor dem Poenfall de
ao 1547. dieses Iuris Sax. als eines zu
Landrüchlichen Rechts de facto angemaßet
und nachdem der Kayser Ferdinandus
Ius. selbst in der an die Städte ergangenen
Citation nach dem Poenfall sich dessen an-
genommen, sich zu exculpiren vermeinet
mit beziehung auf das Sächsische Recht, aber
der Kayser hat sich dadurch nicht beruhigen
wollen sondern in der fürgeschriebenen
ietzlich von der Gemeinde und des Raths
beständigen Capitulation sich und seinen
Nachkommen das Ius succedendi in
bona vacantia reserviret. welches Ius
und reservatum Maximilianus II. in
in der Confirmation über die Görlitzische
Statuta d. 1566. sich ausdrücklich vorbe-
halten, welches auch nachgehends alle Nach-
folger in die Instruction deren Obern
Landes Hauptleuthe setzen lassen.

In dem Marggrafthum Oberlausitz 42.
wird auch denen bauern ver-
gönnet adelich. Lehn und Ritter Güther
zu kauffen.
Quod tamen contrarium consuetudini
feudali germanicae praesertim.
Sed vide Leg. 2. Feud. Libr. III. per quos
fiat investitura
Casus in Marchionatu fuit der Unter-
thanen zu Quolitz die sich von Hr.
Lieut. von Rechenberg herzugekaufft.
Es darff niemand auf denen Dörffern 43. brandtewein brennen
sich des brandewein brennens und
Brauhandels anmaßen, er sey
denn mit dem Kretzscham Pri-
vilegiret.
Cfr. Attestatum derer HH. Landstän-
de, d.d. Landtag Bartholomäi den 1.
Sept. 1674. Hr. Rudolph Rudolphen
Ziegler und Klipphausen auf Raden-
walde.
Die Herren Landstände des Marggrafthums 44.

Oberlausitz tanquam praesides pro-
vincial wegen Herrschafften und
Rittergüthern nach Böhmen, im Lande
unterwiesen.
conf. l. 15. ff. de contrah. emt-

52.

Mantel tragen
formt Carakter als
bürgerliche

Hr. Synd. Hartranfft erinnert sich annoch
sehr wohl daß weder die Hochfürstl. Amts Haupt-
leute noch Landes Ältesten noch andere
adliche Assessores noch auch der Land Voigt
Carl Heinrich Freyherr von Callenberg
selbst, ehemahls in dem Oberamte ge-
wesen mit dem Degen begürtet ge-
wesen, sondern alle mit Mänteln beklei-
det zu dem Gerichte sich niedergesetzet.
Jetzt sind die Adliche Assessoren mit
dem Degen erschienen.
Er erinnert sich selbiger daß zu
Dresden weder die Geheimen
noch andere Räthe mit dem Degen
umgürttet sondern in Mänteln
in die Collegia gegangen

Die Zierde der Mantel mit dem Degen
aber hat sich zuerst zu Dresden als
in der Churfürsten Sitz erst nach Ao.
1680 ereignet.

Denn als der Churfürst Johann Georg
der IIIte die Cortegien wegen nach
Budißin sich retiriret hatten, und
daselbsten die Geh. Räthe als Räthe,
die sich aufhielten, so gieng jedermann
ihre Mantel ad imitationem des
Hofs im Degen, da es damals der
Churfürstl. Durchl. nicht übel genommen
wenn jemand in Mantel er-
schien.

Von selbiger Zeit fingen die Ob. Amts
Hauptleute, Landes bestallten und
andere Adliche Assessores an ihre
Mäntel und gladiati bey Gerichte
zu sitzen. 80.

Daß dem Capitel zu Budißin und den
Klöster Marienstern Marienthal und
das Priorat zu Lauban haben nach ihren
Gütern das Regale der Ober Gerichte

exerciren. Vermöge der Oberlausitz-
schen Geistl. Concession d. 12. Martii
1562. erteilt würdige Praela-
ten, und Land Stände Zugl. haben die
Klöster viele Ritter Güther welche mit
dem Ober Geistlichen beliehen an sich gebracht
und hierdurch selbige ratione derselben
erlangt
Sed secus est Iure Canonico

Klöster haben keine Ritter Dienste

84. Die in dieser Marggräflichen befindl. Klöster
dürffen von ihren erkaufften Lehn Gütern
keine Ritter Dienste thun. Sec. Privileg.
Ferdinandi I. d. 17 Aug. 1550. über
die 173 Ritter Pferde.

Prediger ~~Vocation aus fremden Landen~~ werden investirt

85. Wann ein Evangelischer Priester außer der
Lande von dem Collatore vociret wird
pflegt er durch keinen anderwärts
berufenen Priester investirt zu werden
sondern absolute steht allein der Collator
dessen nunmehr die Canzel besteigen
und sein Amt verrichten möge
vermöge eines Churfürstl. Rescripts d. d.
Schönberg den ~~24 Aug.~~ 3 Sept. Ao. 1670. von
Churfürst Johann George in causa des
Dem Capituls zu Budissin und Löbau

Rudolph von Ziegler und Kliphausen und
Hans Ernst von Rüdiger, wegen des
Pfarrers in Kunewalde.

In diesem Marggrafthum wird bey Taxirung 89. — Ritterstands Taxe.
derer Lehn Güther ein Ritterstand Lehn nicht
als vor 500 rthlr angeschlagen.
In foro communi Saxon. wird der
Ritterstand vor 1000 fl. welches 8 Rthlr.
beträgt angeschlagen.

Die Baroniae oder Herrschafften des Marg- 90. — Herrschafft.
grafthums Oberlausitz haben, 1) nicht Rega-
lem dignitatem und wenn 2) hat bey
Succession in denenselben das Jus primo-
geniturae nicht statt, hierinnen werden
3tens) die Baroniae denen Comita-
tibus verglichen, am allerwenigsten kön-
nen 4) die Barones Freyherrn oder No-
biles creiren.

Wenn ein Fremder von Adel in diesem Land 94. — Lehn u. Erbschafft Ablegung.
einkaufft, ob sich ein Lehn oder Erbe Guth, unge-
achtet er in diesem Lande und auf denen er-
kaufften Güthern nicht, sondern auf seinen
extra hanc Provinciam habenden Güthern
wohnen bleibet, muss er doch die Lehn oder
Erbschafft ablegen.

Confir. der Privil. vor der Huldigung

97. Es pflegen die HH. Churfürsten zu Sachsen, denen Herren Ständen des Marggrafthums Oberlausitz ehender ihre Privilegia zu confirmiren, als die Stände Ihro Churfürstl. Durchl. die Huldigung ablegen.

Welches vermuthlich daher kommen seyn mag, weil das Königreich Böhmen vor diesem ein freyes Wahl Königreich gewesen, und weil das Marggrafthum Oberlausitz diesem Königreich incorporiret gewesen, auch derowegen zu denjenigen Königl. böhmischen Landtagen, wenn ein neuer König hat erwählet werden sollen, adcitiret worden, und eine Wahlstimme gehabt, bey denen Wahl Königreichen und Ländern aber bräuchlich ist, daß denen Ständen von dem erwählten Könige, ehe sie demselben die Huldigung ablegen, ihre Privilegia confirmiret werden müssen; so ist diese Observantz obgleich durch den Überfall de ao 1618. und gewaltige Eroberung des rebellischen Königreichs Böhmen und incorporirter Provintien dieselbe Königreich cum Annexis zu einem Erbkönigreich worden, per inadvertentiam, weil d[illegible]

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

Ferdinando II. dem Churfürst. Sachsen allbe-
reit verpfändet gewesen, und nachgehends
Ao 1635. demselben eigenthümlich übergeben
worden, in Übung geblieben.

98. Wenn ein ausländischer Edelmann ein Ritter
Guth in diesem Marggraffthum erkaufft, wird
ihm dasselbe von denen Churfürstl. Ämtern
eher nicht zu Lehn oder Erbe gereichet, bis
er vorher von denen Herren LandStänden
auf offenem Landtage praevia tamen tam
scripta quam orali imploratione et legi-
timatione personae (daß er nemb. ein
vierschildiger Edelmann sey.) in das Mittel
des Landes auf- und angenommen worden
ist.

Die Reception muß vor dem Lehn ~~empfang~~ vorher gehen

99. Es ist vor diesem gebräuchlich gewesen, daß die-
jenige von Adel, denen das Jus Patronatus
über ihre Kirchen zugestanden, die Pfarrer
dergestalt vociret und angenommen haben,
daß sie dieselben nach halbjähriger Aufkündi-
gung absetzen müssen.
So hat Hanns Caspar von Uliz seinen Pfarrer
zu Hennersdorff, mit welchem er sich nicht ver-
tragen können, seines Ambts entsetzet.

Vocation der Pfarrer auf ½ jähr. Aufkündigung

Als nun der Pfarr Dessberger beym Görlitzischen Amte verklaget worden, hat der von Kliz in seiner bey selbigen Amte sub d. 8 May 1742. und 13 Jan. 1743. eingegebenen Einwendung das Fundamentum Excipiendi auf einen Schweinitzschen Landes Gebrauch gesetzet.

Daß Schweinitzschen Landständen denen das Jus Patronatus zustände, befugt wären ihre Pfarrer nach halbjährige Aufkündigung von ihren Amte zu entschlagen

Nachdem solches etliche Jahre hernach der damahlige Cammer Procurator Hl. D. Benjamin Lieber in Erfahrung bracht, hat er hierüber in einer an den damahligen Landes Hauptmann Hl. Georg von Löben auf Mühlbel am 6 Octobr. ao 1749. übergebenen Imploration welche in denen Cammer Procuratur Acten befindlich ist/ hierüber Beschwerde geführet. Es ist ihm aber von dem Hl. Landes Hauptmann, selbiges Memorial durch den Secretarium Heitzschen zurückgegeben worden, mit Vermelden, es hätte die Landschafft im Brauch daß sie ihre Pfarrer nach halbjährige Aufkündigung annehmen und absetzen möchte und wären hiervon Exempel vorhanden. Es hat zwar D. Lieber schließlich unterm 12 Novembris 1749 an Ihro.

Churfürstl. Durchl. sich dessfalls gewendet, was aber hierauf resolviret worden davon ist nichts zu finden.

100. Land Voigts Installat. und Instruction

Wenn ein Land Voigt installiret wird, so ist itzo nachdem dieses Marggrafthum an das Sächsische Chur Hauß Sachsen tradiret ist, bräuchlich eingeführet daß zuvorher ehe die Stände den Land Voigt annehmen Ihnen von denen Churfürstlichen Herren Commissarius des neuen Land Voigts Instruction zum Durchsehen communiciret wird. Solches aber vormahls als das Marggrafthum Oberlausitz annoch zur Crone Böhmen gehöret hat, nicht bräuchlich gewesen, wie aus denen Cammer Procurator Actis, nemlich aus Herren Graffs Joachim Schlickens am 10 Januar 1562 geschehener Einleitung zum Landvoigt erscheinet. Allwo referiret wird, daß zwar die Herren Landstände von denen Kayserl. Commissarius die Communication des neuen Land Voigts seiner Instruction verlanget, die Herren Commissarii aber dessen sich geweigert und so hat die Herren Landstände denselben Land Voigt ohne Communication seiner Instruction annehmen müssen.

Aufrichtung neuer Schmieden

101 Es wird zwar nicht verstattet, daß auf
dem Lande neue Kretzschame oder Schmiedestädte
mögen aufgerichtet werden, wie solches aus
denen von dem Churfürstl. Sächs. Ober Amts
und Judicio Ordinario deswegen publicirten
und renovirten Abschieden zu ersehen ist.
Es werden aber dergleichen Attentatores
nicht gestrafft.

Ita iudicatum fuit in Caussa Hn. Heinrich Sieg-
mund von Debschitz des Görl. Creyses Landes
Eltesten Hn. Siegismund Adolphs von Gers-
dorff und Hn. Caspar Ehrenreichs von
Lomnitz contra Hn. Wolff Christophen von
Nostitz auf Ullersdorf den 14 Novemb. 1672.

Daß der von Nostitz den Kretzscham außer-
halb des Dorffs zu transferiren nicht be-
fugt, sondern den Schank in dem aufge-
führten neuen Gebäude daselbst bey Straffe
einzustellen, und solchen allein in dem ge-
dachten Dorffe zu exerciren verbun-
den.

Item. in Caussa Fisci contra Ch. Georg Mü-
ckern zu Ober Neundorff den 5 Dec. 1681,
daß Beklagter seine Esse und Schmiedewerk

eingerichtet den neu erbauten Kretscham abzuschaffen und seinen Schenck bey Vermeidung unausbleiblicher Bestraffung an keinem andern Orthe als an der alten Schenckstatt in seiner Gasse Sehr Neuendorff zu exerciren befugt

Obgleich unterschiedene Grafen in diesem Lande wohnen als Herr Carl Ximenes Erich Graff von Callenberg Herr der Herrschafft Muskau, Herr Otto Heinrich Graf von Nostitz Herr der Herrschafft Seidenberg, Herr Graf von Hochberg Herr zu Rothenburg, so nehmen doch die Herren Landstände nicht diese Titulatur 107. Titulatur

Denen Hoch und Wohlgebohrnen Grafen und Herren

sondern allein dergleichen Titulatur an.

Denen Hoch und Wohlgebohrnen Hochwürdigen Herren Herren Praelaten und Ritterschafft

Immaßen Sie denn ehemahligen Hh. Grafen von Nostitz als er Anno 1708 an die Herren Landstände am Landtag ein Schreiben abgesendet auch welchen eine solchane Überschrifft Denen Hoch und Wohlgebohrnen Grafen und Herren: gestanden wieder zurückgeben lassen.

Erhöhet vielleicht deswegen geschehe, weil keine
Grafschaften sondern allein Herrschaften
im Lande seyn, und die Grafen keinen son-
derlichen Sitz oder Vorzug bey Landtägen
haben, sondern allein in Consideration
ihrer Herrschaften ad sessionem et Votum
admittiret werden. Inmaßen denn des-
wegen weder Herr Johann Christoph
Freyherr von Nostitz auf Rothenburg noch
Herr Christoph Freyherr von Nostitz
auf Tzschocha noch der Graf von Gebro
auf Rothenburg noch der Freyherr von
Thein auf Rothenburg jemahls zu einigen
Landtägen gekommen seyn, weil sie
allein Sessionem und Votum wegen ihrer
Ritter Güther zugenommen gehabt hätten.
Dieses aber, so geschiehet deswegen weil sie
ad imitationem derer Herrschaften in
Würde die sämtlichen Herrschaften so hoch als
Standesherrschaften achten.

In diesem Marggrafthum Oberlausitz werden bey denen Landtägen, von denen Herren Landständen, denen Landesfürsten keine Praesent Gelder gewilliget. 1.

In denen Churfürstl. Sächß. alten Erblanden aber ist ein solcher Gebrauch eingeführet worden, daß bey denen Landtagen Ihro Churfürstl. Durchl. von denen Erbländern und Vasallen eine gewisse Summa Geldes offeriret und versprochen werde, welche insgemein Praesent Geld genennet wird.

Obs: Hartranffti Pars. I.
Praesent Gelder werden bey Landtägen nicht gegeben.

Alle und jede Landsassen im Marggrafthum Oberlausitz müßen alle und jede in ihren Herrschafften, Gütern, Städten und Dörffern sich ereignende Wüstungen mit der Steuer übertragen, weswegen sie hingegen auch dieselbigen Wüstungen an Äckern und Wiesen und allen anderen Nutzungen zu gebrauchen befugt seyn. 2.

Steuer Übertrag der Wüstungen.

Dahingegen die Herren Landsaßen derer Churfürstl. alten Erblanden ihre Wüstungen nicht versteuern dürffen. Und ob selbige auch hingegen solche Wüstungen nicht gebrauchen dürffen, woferne sie das Steuer Contingent hiervon entrichten wollen; so geschiehet es doch nicht so genau als.

daß sie sich nicht zum wenigsten ~~der Hälfte~~
~~und~~ des Erbschafftlichen Stück Ackers Ge-
brauches und Nutzes, unvermerckt anmaßen
sollen.

In Oberlausitz suchet es manche Herrschafft
gar gern, wann alle ihre Unterthanen ent-
lauffen, indem sie derselben Äcker zum
Hoff Vorwerck schlagen welches geschiehet
aber so nicht als die alte Vorwercks
Äcker von denen noch übrigen Unter-
thanen bestellet werden müßen.
Erstlich aber die Unterthanen in denen
alten Erblanden nicht ihre Dörffer, und
sich nicht zwingen laßen würden
deren entlauffenen Nachbarn ihre
hinterlaßene Äcker zu der Herrschafft
Benutzung zubestellen und also in
effectu sich mehr Hoffdienste auf-
bürden zulaßen.

Brau Urbar. 5. In diesem Marggrafthum mag ein jeder Land-
mann und Hausgenossen hiebey Brau Urbar
berechtiget ist Jahr aus Jahr ein Bierbrauen
und verlauffen, und darff sich nach denen
umliegenden Städten, wegen der Zeit solches
selbst mit Anfang und Ende des Brauens

zugebrauchen geklagt nicht reguliren.
Alter dispositum in der churfürstl. Sächs. Policey Ordnung de Ao 1555: Tit. Brauen schencken.

Wider diejenigen Landsassen welche das bier Urbarh auf ihren Güthern sich anmaßen, dessen sie weder ex praescriptione noch ex speciali concessione befugt noch in der also genannten Brau Urbar Commissions lite pendente be- griffen sagt wird allein eine Straffe von 100 Ducaten exequirt vermöge des Churfürstl. Brau Urbar Mandats de 30 Nov. 1675: 6. Brau Urbar

In der churfürstl. Sächs. Policey Ordnung aber de Ao. 1555: ist die Poena privationis feudi darauf gesetzt.

Es sind die Jagden in diesem Marggrafthum nicht de Regalibus reservatis 7. Jagd Principi und dannenhero wird ein jeder Landsaß auf seinen Lehn und Erbe Güthern mit hohen und niedern Jagden beliehen.

Inmaßen per consuetudinem also einge- führet worden zu denen Zeiten, als des

Marggrafthum annoch zur Cron Böhmen
gehörig gewesen und die Könige keine ab-
sonderliche Cammer Güther, noch sonsten eini-
ge patrimonial Gründe und Wälder
worauff sie die Jagden hätten exerciren
lassen können gehabt haben. Non ob-
stante daß doch gleichwohl das Jus
venandi denen Landsassen durch die
Lehnbrieffe verliehen und von dem
Hl. Land Voigt oder dessen Amts
Hauptleuthen nomine Principis con-
feriret wird. Denn gleichwie denen
sämtlichen Landsassen durch die Lehn
brieffe die Obergerichte verliehen wer-
den, ungeachtet die sämtl. Stände von
Land und Städten ein absonderliches
privilegium von Kayser Ferdinando
I. Ao. 1562. erlangt haben. Also wird
ihnen auch die Jagd Gerechtigkeit welche
die Landsassen per consuetudinem
acquiriret haben durch die Lehn-
brieffe confirmiret. Und bestehet
allein die Differentz darinnen

83

erst zu Conferirung der Lehen nicht erst
des Landes Fürsten allergnädigste Concession
gleichwie zu Conferirung des Land Ur-
laubs /: als welcher weder von denen Hh.
Kreis Hauptleuthen noch von denen Hh. Land
Voigten jemanden ohne Landesfürstl. Spe-
cial Consens und Concession conferiret
werden kann, und derowegen de Reser-
vatis ist :/ erfordert werden darff
sondern von sothanen denen Hh. Kreiß
Hauptleuthen als Herren Land Voigten
indifferenter allen Landsassen con-
feriret zu werden pflegt. — Part. V. Vol. 13. Sect. e. Clas. II.

Die erledigten Fallstücke in denen Städten und — 34. Halsgerichte betr.
außm Lande gehören der Landesfürsten
1) Vermöge des Käysers Ferdinandi I. denen
6 Städten nach dem Poenfall de ao. 1547.
ertheilten Pardons;
2) Vermöge des Käyser Maximiliani II.
bey Confirmation der Görlitzischen Statuten
exprimirten Reservati de Ao. 1578.
3) Vermöge denen Hh. Landes Hauptmanns
Instruction
Jure suo eum, et ~~[illegible]~~ gehören solche
denen Obrigkeiten in Städten 1) per text.

im Weichbilde art. 59. Meyer de [illegible] diss. 5. c. 3. iter Const. Elect. Sax. 38. P. III. & Carpzov. dec. 21. P. II. c. 14.

Zoll Sachen. 47. Wenn der Zoll verfahren [illegible] alle seine Waaren mit Wagen und Pferden contraband gemacht. Vid. Const. Sax. Carpz. P. II. c. 21. Woraus erscheinet daß das Jus Saxo, wenn dessen Gebrauch denen Innwohnern des MG Oberlausitz erlaubt ist nur in caussis privatorum statt habe, und ad Regalia Principis, sich nicht appliciren läßt.

48. Die Land Hauptleute im Marggrafthum Oberlausitz pflegen kein Jurament bey denen ihnen aufgetragenen Aemtern abzulegen

Einholung des neuen Marggrafens. 53. Wenn Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen als Marggraf der Oberlausitz zu Einnehmung der Erb und Lehns Huldigung nach der Hauptstadt Budissin kommt pfleget Ihm die sämmtl. Landschafft von

Quartier, Ihnen Rittern und einigen der Bürgerschafft von denen 6 Städten (welche so viel Lehnen zu Stand ab-geben als so viel sie Ritterpferde auf ihren Güthern haben :/ bis an die Quartier ihrer Chf. Durchl. entgegen zu reiten und Sie selbst einzuholen. Welches Ihro Churfürstl. Durchl. in keinem von Ihren alten Erblanden wiederfahret.

Der ehmalige Landvoigt des Durchl. [illegible] Freyherr von Callenberg wenn er einen von Adel die Lehn [illegible] ein Ritterhuth gereichet hat, ist allezeit von dem Stuhl aufgestanden, und hat die [illegible] stehend verrichtet, der nachherige Land Voigt aber H. Graf Freyherr von Gersdorff bleibt auf seinem Stuhl sitzen und verrichtet die Lehn sitzend gegen die Vasallen. 54. Lehns Versammlungs Curialien

Bey denen [illegible] Gl. H. Land Voigten und Ober Amts Verwaltern haben nach den [illegible] Lehnhuldigungen die jüngst vorhergegangene Lehn Briefe von denen Vasallen nicht producirt werden dürffen, sondern es seynd dieselben

nach denen bey der Lehns Registratur befundenen Concepten renoviret werden. der Landvoigt v. Gersdorff will durchaus keinen Lehnbrief renoviren laßen, wenn nicht zuvorhero der vorgehende produciret wird

Reception ins Land und der Lehns Stände ihre verschwiegen

53./ Es haben die Herren Land Stände eingeführet, daß keinem auswärtigen Herren oder vom Adel bey denen Churfürstl. Ämtern die Lehn über sein in diesem Lande angekaufftes Ritterguth oder Herrschafft gereichet wird, bis er zuvorhero bey einem Land Tage von denen Herren Ständen zu einem Mitglied auf und angenommen worden ist. welches vielleicht nach der Zeit sich entsponnen haben mag, als die Schles. Land Stände das also genannte Lehns Pactum abgeredet oder aufgerichtet haben, damit nicht etwan einer oder der andere, so kein Schlesier nicht darinnen kann mit einschleppen möge.

Cum dominus feudi feudo alienato
Vasallum invitum agnoscere non cogi
tur c. 1. §. 1. de fratrib. de nov. ~~feud~~ bene
ficio müss.

Wenn einer ein Görlitzsch Landgüter ein Guth er-
kaufft wird er auf einen Görlitzsch Land
Tag recipirt da die Görlitzsch Land-
schafft allein versammlet ist, wenn
aber einer ein Budißinischen Landgüter er-
kaufft wird er auf einem allgemeinen
Landtag zu Budißin von denen daselbst
und den Budißinischen und Görlitzischen
Landgüter zugleich versammelten Land
Ständen angenommen. Welches die Bu-
dißinischen Stände am Landtage Oculi
Ao. 1695 dergestalt extendiren wollen
daß Herr Hanns Haubold von Einsiedel
der verwittibten Churfürstin Ober
Hoffmeister wegen seiner erkaufften
Herrschafft Seidenberg bey den Budißi
nischen Landtage recipirt werden
solle. So doch von denen Görlitzsch Land
Ständen nicht placidirt werden wollen
weil dieses schon 100 Jahr in quasi

possessores dieses modi receptionis
sich befunden und auch dieß Gu. schon
vormahls ob der H. Graf von [illegible]
wegen des erkauften Guths Rothen-
burg recipirt werden sollen, deci-
dirt worden. Von dieser Annehmung
ins Land ist etwas zu finden in dem
sogenannten Lehns Parti. d. 7 Jul. Ao.
1649. daß vermöge des Landes General
und Special begnadigungen die Land
lehn und Erbegüther in Verkauffs oder
Versetzung derselben, allezeit dem
nächsten Mittelerben und andern Ge-
sellschafft und Lehns Genossen, oder
die derselben nicht verlanden oder sich
des Verkauffs begebe, andern ehrlich
Leuthen Herren Standes oder vom
Adel. auf ordentliche vorgehen
de Annehmung ins Land angetragen
und ihnen beygefolgter Confirmation
nicht attendiret worden, und durch
diese ordentliche Annehmung ins Land
verstanden, und von wem dieselbe
verrichtet werde. Besaget die [illegible]

Landstände bey Ihrer Observantz
daß nehmlich dieselben von ihnen nicht
einer öffentl. Land Tage verrichtet
zu werden pfleget, verbleiben.

Wann einer von Adel von denen Herren [bb] — *bb Lehns Verrichtung geschicht von Vasallen im degen*
Land Voigts die Lehn empfänget, so er
scheinet er mit dem degen begürtet wenn
er die Lehns Pflicht ablegt.
In Dreßden müssen selbige in einem
Mantel erscheinen und die Lehn empfahen

Die Löbl. Stände von Land und Städten des [cc] — *cc Land Tags Schlüße werden unter Ihren Nahmen ausgefertiget*
Marggrafthums Oberlausitz, pflegen nicht
allein an denen jährlichen ordentl. und also
genannten Willkührlichen sondern auch
an denen auf Churfürstl. Special befehl
ausgeschriebenen großen Land Tägen die
Land Tags Schlüße unter Ihren Nahmen
auszufertigen, und nachgehends denen
von Ihro Churfürstl. Durchl. zu solchen
Land Tägen ordentlicher maßen nach den
dahin abgesandten Herren Commissa
rien einzuhändigen.
Alius observatur in denen Schlesischen Recht
mit incorporirten Landen und geschicht
Land Ständen

Verpflegung bey den Landtagen

66\. bey denen auf Churfürstl. Special Befehl und geschriebenen offendtlichen großen und Churfürstl. Landtagen, werden zwar die dahero gesandten Churfürstl. Herren Commissarii von Ihr. Churfl. Durchl. und dem Inhaber dieses Landes Hauptmannschafft verpfleget. Die Zusammenberuffenen Stände aber von Land und Städten werden, aus der allgemeinen Landes und eines jeden Stands Casse unterhalten.

Quod Locus in Churfürstenthum Sachsen, woselbsten die verschriebenen Stände von Land und Städten von den Churfürsten verpflegt werden müssen.

Zapfen Geld von Städtischen Bier

73\. diejenigen Landsassen so keine Brau Erbe haben, sondern Städtisch Bier in ihren Gerichtsdörffern [?] verschencken lassen müssen, stehen 1 gl. Zapfen Geld von jeden Viertel zum Stadt schanck eingeführten Biers.

Welches ungewöhnlich [?] bey Trentler Cod. 117. n. 53. [illegible] das Zapfen Geld

der Steuer Cassen anhänget und man
dieses nicht hat, auch jedes Jahr sein
Geld nicht aufheben kann!

Die seit 1736 und 1738 observirte Siegelung
mit rothem Wachse der Löbl. Graffschaft von
Callenberg und derselben selbst zu denen
an das gantze Corpus derer Land Stände
abgelassenen Schreiben der Sectur haben
man wollen ist als etwas neuerliches und
ungewöhnliches angesehen, dieses ist weder
von seinen Vorfahren noch auch sogar
von den Land Voigts Hertzog von Callenberg
noch andern Mitgliedern derer Löbl. Land
Stände als der Fürstin von Wartenberg und
Herrn Hertzogs Witwe auch Königl. Cabinets Minister
und General Graf von Flemming nicht Königl.
bund geschehen, welche sich jederzeit bey
dergl. Schreiben ihres Hand Signets und
Siegellacks bedienet vid. die Lt. Oculi
1739 desfalls abgelassene unterthänigste
Vorstellung

Sectur und Siegelung der Graffschaft von Muskau

Appellationes in Steuer Sachen sind a principe rejiciret worden vid. Acta der
Vermögen Steuer und Landtag Schluß
Oculi 1745. Prop. 11

Appell. in Steuer Sachen werden rejiciret

BIBL. UNIV. WRATISL.

53 foll.
22. Jun. 2016.
JmP, bibl.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Auszüge
aus
Hartranfts
Collekt.

L.
III. 91.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

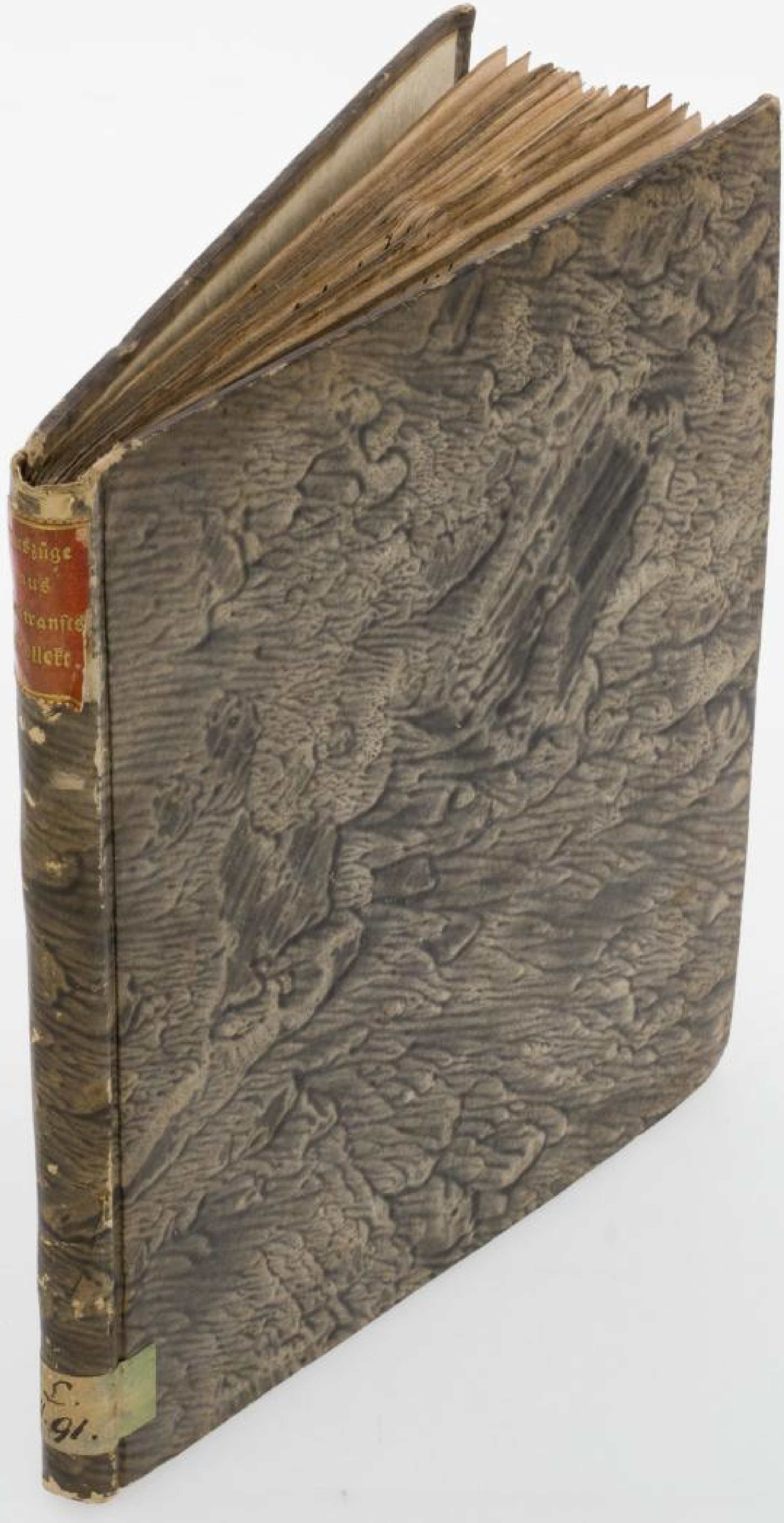

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Samlungen und Excerpta

von verschiedenen Gewohnheiten Herkommen
und Gerechtigkeiten des Marggrafthums
Oberlausitz

aus denen bey hiesigen Landes Archiv
befindl. Hartranfftischen
Collectionen
zum Theil
Statum publicum
Concernens

[illegible] Sammlung [illegible]
[illegible] Observantzen [illegible]
[illegible]
[illegible] Oberlausitz [illegible]
[illegible]
Attestat [illegible]
Provinzial [illegible]
materie quae [illegible]
[illegible] et [illegible]
[illegible]
[illegible] Appellation [illegible]
[illegible]
[illegible]
Contra [illegible] Bürger zu [illegible]
[illegible] Attestat [illegible]
[illegible] de ao 1731
publiciret [illegible]
[illegible]
[illegible] Attestat [illegible]
[illegible] negative [illegible]
[illegible] de ao 1737 [illegible]
publicirt [illegible]
[illegible] Appellations [illegible]
[illegible] corrigiret [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Attestat [illegible]
Weil dieser Anschluß der gantzen Land Stand

Attest von Grenzhäusern